Bavar.
98
k

R

v.
98 K.

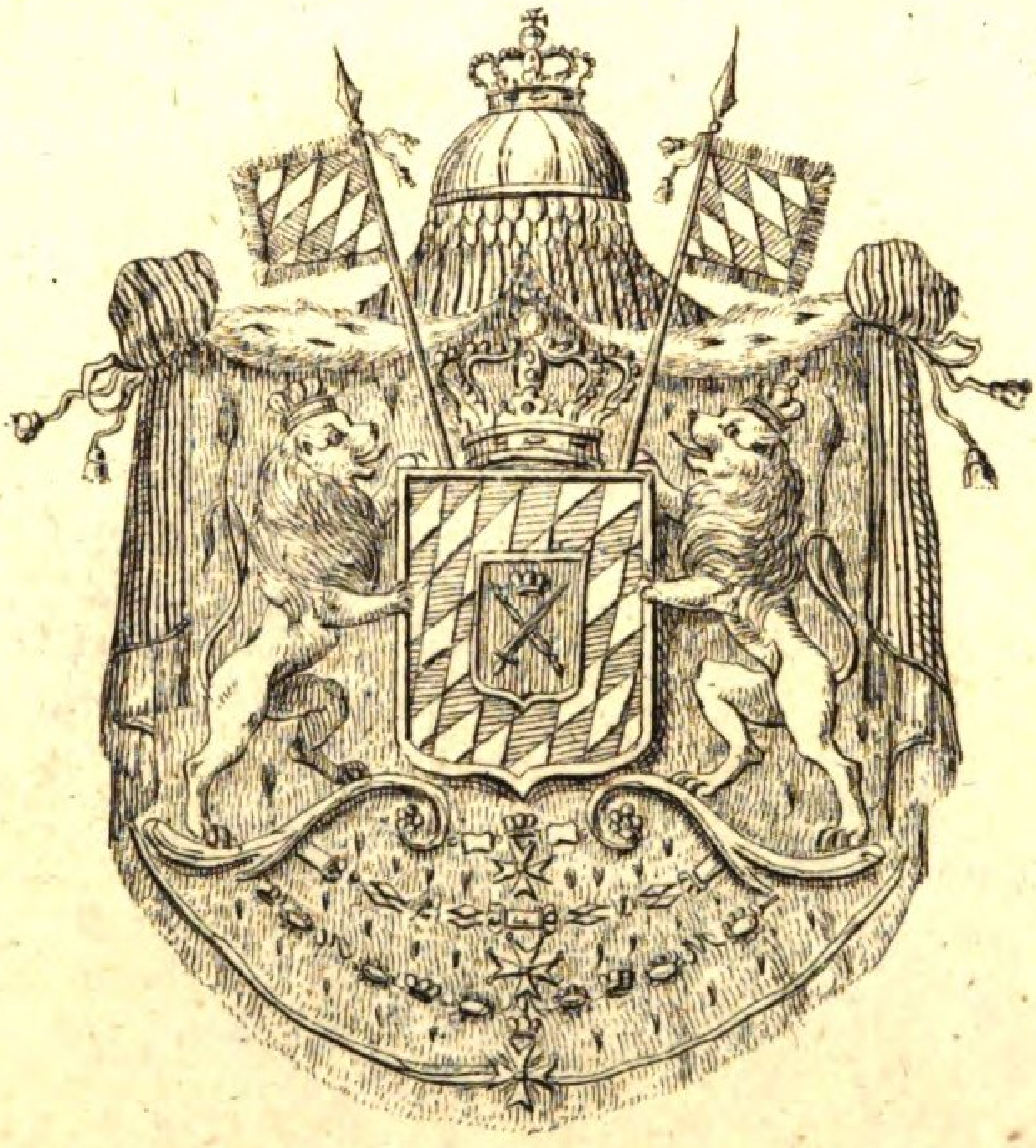

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Ansichten

über die

heutige Verbreitung der öffentlichen Unzucht

und

ihre Ungestraftheit als Ursache derselben.

Statt

eines öffentlichen Berichtes und als Referat an die hohen Landes-Stände

von

einem katholischen Pfarrer der Diöces Regensburg.

Sulzbach, im Regenkreise Baierns,
in des Kommerzienraths J. E. Seidel Kunst- u. Buchhandlung.
1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Anstatt einer Vorrede.

Das Fleisch hat alle Wege des Menschen verkehrt. Genes. VI, 12.

Die Gesellschaft der Menschen kann nicht bestehen, wenn den Lasterhaften Alles ungestraft hingeht. Just. Lips. de Const. L. II. cap. 10.

Wenn das Gesetz das Laster begünstiget, und dieses zur Tugend wird — ist der Zeitpunkt des Sturzes der Republik nicht ferne. Seneca.

Auf den sanften Betten der Ueppigkeit sind die meisten Königreiche gestorben. Young II. Br. über die Wollust.

Es ist besser, den Menschen zu erhalten, als ihm das Leben zu geben.

Das verderbliche Laster der Unzucht verbreitet sich täglich mehr und mehr. Es ist, wie in die Palläste der Großen, so in die Hütten der Land-Leute gedrungen, und ist bereits unter allen Menschenklassen so herrschend geworden, daß es den Charakter des allgemeinen geselligen Tones angenommen zu haben scheint. Das Fleisch hat alle Wege des Menschen verkehrt. Gen. VI. 12. — Den traurigen Beweis hiefür liefert die tägliche Erfahrung — liefern Geburts-Listen, aus denen hervorgeht, daß beynahe allenthalben die Hälfte der gebornen Kinder unglückliche Früchte der Unzucht seyen — liefern alle Gemeinden. Pfarrer, die in ihrem Amte ergrauten, erweisen und betheuern, daß sich in ihren Bezirken seit einem Jahr-Zehende die unehelichen Geburten im Vergleiche vorhergehender Jahre über ein Drittheil vermehrten, und täglich immer noch zu einer weit größern Anzahl anwachsen. Verfasser dieß ist zehen Jahre Pfarrer, und machte seit diesem Jahr-Zehende die traurige Erfahrung, daß unter 1750 Pfarr-Kindern das dritte ein Kind unkeuscher Liebe sey, da es vor sechs und acht Jahren erst das achte und neunte

war, und sich sohin die unehelichen Geburten um ein Dritttheil vermehrten. Wenn das Verhältniß dieser Berechnung auf zahlreichere Pfarreyen, besonders auf größere Städte, hinüber getragen wird, so erscheint die unglückliche Allgemeinwerdung dieses Lasters so auffallend, daß im Durchschnitte der halbe Theil der Gebornen als unehelich angenommen werden muß.

Es ist die vorzüglichste Berufs-Pflicht des Pfarrers als Seelsorgers, wie jeder Unsittlichkeit, so auch dem verderblichen Laster der Unzucht mit möglichster Kraft entgegen zu arbeiten. Wenn er aber zur betrübten Ueberzeugung gelangt, daß alle seine rastlosen Bemühungen — selbst die Gottes Kraft des Evangeliums — an der gefährlichen Klippe dieses Lasters scheitert, und ihm kaum mehr ein Mittel zu Gebote steht, den wilden Ausbrüchen desselben Schranken zu setzen, so übriget ihm nur noch, seine Stimme hierüber öffentlich auszusprechen, und die Aufmerksamkeit der weltlichen und geistlichen Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken.

Im Drange dieses Gefühles war Verfasser dieß entschlossen, seine Ansichten hierüber der hohen Stände-Versammlung vorzulegen, und durch Sie — als erhabenen Theilnehmerin an der Gesetzgebung — zu bewirken, daß durch weise Gesetze dem verderblichen Strome der öffentlichen Unzucht, (worunter lediglich hier nur uneheliche Schwängerun-

gen als öffentliche Folgen derselben verstanden werden wollen) ein Damm gesetzt werden möchte. Da aber ein ähnlicher Vortrag über diesen Gegenstand (von dem Abgeordneten Hrn. J. H. aus dem Ober-Mainkreis) als nicht zur Kammer geeignet (Landtags-Zeitung Nro. 157, S. 666 pet. 8) ad acta gelegt wurde, so faßte ich, um meine Absicht auf eine andere Weise zu erreichen, den Entschluß, meine Ansichten über diesen Gegenstand der Publicität, und auf diesem Wege der Beachtung der geistlichen und weltlichen Regierung und der Landstände zu übergeben.

Meinem vorgesteckten Ziele zu Folge führe ich meine Ansichten über diesen Gegenstand auf vier Punkte zurück: nämlich

A. auf die Größe der Unsittlichkeit — auf

B. die nachtheiligen Folgen — und auf

C. die Ungestraftheit der Unzucht, als Quelle ihrer unseligen Verbreitung — und endlich auf

D. einen Vorschlag, wodurch dieser unglücklichen Verbreitung begegnet werden könnte;

wobey ich mich veranlaßt finde, vorläufig zu bemerken, daß man mich in meinen gegenwärtigen Ansichten nicht blos als Geistlichen, dem die Politik und Gesetzgebung in ihrem Gebiete keine competente Stimme gewährt, sondern auch als Bürger des Staates beachten und würdigen möge.

A.

Es scheint zwar wohl recht überflüßig zu seyn, mitten im heiligen Gebiete des Christenthums einen besondern Beweis für die Größe der Unsittlichkeit der Unzucht zu liefern, da ohnehin sein göttlicher Stifter — der heiligste Gesetzgeber und Sittenlehrer, den je die Welt hatte, gegen dieselbe das entscheidendste Verdammungs-Urtheil ausgesprochen hat. Wenn man aber die werdende Allgemeinheit dieses Lasters beherziget — wenn man die traurige Ueberzeugung erlangt, daß man es nicht mehr als das, als was es das Moral-Gesetz des Christenthums darstellet, — als Laster betrachtet, sondern geneigt ist, es zur Tugend der Geselligkeit zu charakterisiren, so ist es wohl nicht überflüßig, dergleichen Menschen — nicht auf die hohen Sanktionen des Christenthums, denen sie Hohn sprechen, sondern selbst auf das Moral-Gesetz der Vernunft anzuweisen.

Jeder sittenlose Wollüstling wird den Beweis in sich selbst finden, daß die Unzucht eine Art der höchsten Unsittlichkeit sey. Denn er mag sich auch über die Sittenlehre des Christenthums hierin mit vermeintlicher Großgeisterey ganz hinwegzusetzen suchen, so wird ihn doch sein eigenes Bewußtseyn überzeugen, daß seine Handlung vor ihm selbst keine Achtung verdiene, und schändlich sey. Oder warum sucht denn seine Handlung dunkle Verborgenheit, und scheuet deren öffentliche Folgen, wie das Licht? Wahrlich!

es mag der schändliche Wollüstling in den Armen einer Phryne der Keuschheit spotten, oder selbst aus den Thränen der von ihm betrogenen Unschuld Wollust saugen — Achtung kann und wird ihm diese vermeintliche Großgeisterey auch selbst in seinen eigenen Augen nicht gewähren — er wird — muß es fühlen, daß seine Handlungen der unkeuschen Lust — weit entfernt von Tugend — grobe Lasterhaftigkeit seyen — er wird und muß in Gegenwart keuscher Menschen seine moralische Kleinheit, seinen Unwerth fühlen.

Aber gesetzt — es gäbe mehrere so weit herabgesunkene Menschen (und diese giebt es wirklich) in denen das edle Gefühl der Keuschheit bereits erstarb, und Handlungen der Unzucht für einen Trieb der Natur, und daher dessen Befriedigung, wie sie immer geschieht, für ganz erlaubt halten, ohne die Pflicht zu haben, denselben in die Schranken einer sittlichen Mäßigung zurückzuweisen; was sind denn diese weiter, als vernünftige Thiere ohne Pflicht höherer Sittlichkeit — als ein bloßes Spiel der Natur, der sie nur dazu dienen, wozu sie sie gebrauchen will? Diesen ist die Vernunft weiter nichts, als ein bloßer Instinkt, den die Natur auch dem bloßen Thiere verliehen hat — sie sind ein armseliges Mittelding zwischen Mensch und Thier, das nicht in das höhere, edlere Gebiet der Sittlichkeit gehört. Dieses ist die richtige Folgerung aus dem Moral-Gesetze der bloßen Vernunft ohne Rücksicht auf Christenthum. Sohin

drückt das dem Menschen selbst inwohnende Gefühl für Sittlichkeit der Unzucht das Gepräge einer hohen Unsittlichkeit — Lasterhaftigkeit auf.

Dieses natürliche Moral-Gesetz ist daher auch den unkultivirtesten Nationen nicht fremd. Die Geschichte gewährt uns die Ueberzeugung, daß alle Völker — obwohl unbekannt mit dem erhabenen Moral-Gesetze des Christenthums — die öffentliche Unzucht als das betrachten und behandeln, was sie wirklich ist, als eine eben so große als verderbliche Unsittlichkeit, welche als solche von ihnen mit Verachtung belegt, und aus ihrem geselligen und bürgerlichen Verbande verwiesen werden muß.

Diesen hohen Abscheu von Unzucht hat Tacitus *) von den alten Teutschen für die Teutschen kraftvoll ausgesprochen: "Die feile Dirne erhält nie Verzeihung. Nicht Schönheit, nicht Jugend, nicht Reichthum kann einen Mann ihr auffinden; denn Niemand scherzet da mit dem Laster, und verführen und verführt werden heißt da nicht Lauf der Welt." Allein wie sehr hat der Lauf der Zeit diese edle, hohe Meinung der alten Teutschen für Keuschheit in ihren spätern Enkeln geändert! Was jene aus ihrer Mitte als verachtungswürdiges Laster

*) de mor. Germ. cap. XIX.

verwiesen, nehmen diese in die ihrige als guten Ton des geselligen Umganges auf.

Doch wenn auch natürliches und christliches Moral-Gesetz die große Unsittlichkeit der Unzucht nicht aussprache, so würde sich dieselbe schon

B.

in den fürchterlichen Folgen zeigen, welche aus ihr hervorgehen. Ich berühre mehrere derselben, welche einen auffallend unglücklichen Einfluß selbst auf das Wohl des Staates und seiner Bürger haben.

Sittlichkeit ist wohl die vorzüglichste Stütze eines Staates und des Glückes seiner Bürger. Je mehr dagegen in einem Staate Laster und Unsittlichkeit überhand nehmen, je näher steht er dem Untergange. Wer einigermassen die Dauer der Reiche berechnen will, der berechne den gegenwärtigen Grad der Sittlichkeit oder Immoralität, sagt Fenelon. Eine Wahrheit, die sich in den Annalen der Menschheit — in der Universal-Geschichte der Völker und Staaten bewährt! Wie sehr aber überhand nehmende Wollust und ihre unglückliche Tochter — die Weichlichkeit — die Mörderin und das Grab aller Sittlichkeit — wie sehr sie die Quelle von allgemeiner Lasterhaftigkeit werde, erweiset sich aus der Natur der Wollust und aus der Erfahrung hierüber. Je mehr sie sich verbreitet, je mehr sinkt der Mensch durch sie bis zum tiefsten Grade — zur

Thierheit — herab, und erstickt auf dieser niedrigen Stufe das Gefühl für andere höhere Tugenden. Oder wie kann denn bey dem Ueberschwunge der Thierheit das Gefühl den Menschen noch zu höhern Tugenden anregen? Daher wird mit jedem Schritte, mit dem sich dieses Laster ausbreitet, Zügellosigkeit der Sitten allgemeiner werden. Edle Tugenden werden verdrängt, und niedrige Lasterhaftigkeit wird an ihre Stelle treten.

Abstumpfung des Menschengefühles ist eine der traurigsten Folgen der eingerissenen und verbreiteten Wollust. Diese — nur nach thierischem Genuße wiehernd — wird keine Rechte der Menschlichkeit achten, um nur genießen zu können. Sie wird von keiner Thräne der Unschuld gerührt, und opfert diese — unfähig edlerer Gefühle — mit wilder Freude seiner zügellosen Leidenschaft auf. Schändliche Phrynen werden ohne Mitleid ihre Kinder morden, und Gatten — ihrer heiligen Pflichten vergessend — ihre Gattinnen gefühllos mißhandeln, wenn sie in ihnen ein Hinderniß ihres Genußes finden. Daher sehen wir mit ihrer Verbreitung unmenschliche Abtreibung und Morde der Kinder täglich allgemeiner werden, so daß man sie als Mittel zum Genuße, oder zur Rettung der Ehre, wie Unzucht selbst, für erlaubt zu halten scheint.

Eheliche Treue — das Leben und die Beseligung der ehelichen Verbindungen und Familien — da

sie die Freyheit eines zügellosen Genußes beschränkt, scheint zu einer lächerlichen Caprice, dagegen schändliche Entheiligung der geheiligten Rechte der Ehe zum beliebten Bon ton — zur geselligen Tugend geworden zu seyn, und der — auch unter den uncultivirtesten Nationen als rohes Laster verachtete Ehebruch den Charakter einer gleichgültigen — oder gar erlaubten — zum galanten Umgange gehörigen Handlung angenommen zu haben. Auch auf gegenwärtige Zeiten dürfte anwendbar seyn, was Sallust von den letzten Zügen der römischen Republik sagt: Wir haben die wahre Bedeutung der Wörter verloren — man hat den Tugenden eine andere Erklärung gegeben. Man zähle die Ehen, besonders in größern Städten, und höhern Ständen, in denen bewährte eheliche Treue noch als Heiligthum gilt! Kaum in zehen von hunderten wird diese zu finden seyn!

Hier dringt sich unwillkührlich die Bemerkung auf: daß wir bey allem dem Lichte unserer gerühmten Aufklärung — bey allen unsern hochgepriesenen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten noch auf einer weit tiefern Stufe der Sittlichkeit, als incultivirte Völker stehen, denen eheliche Treue noch als unverletzliches Heiligthum gilt! Wie weit stehen wir gebildete Teutsche hierin unsern guten — von uns selbst hochgerühmten Voraltern nach, derer unerschütterliche

eheliche Treue Tacitus *) als höchste Tugend anpreiset:

"Ehebruch ist unter diesem so zahlreichen Volke äusserst selten, und verzuglos seine Strafe, die der Mann vollzieht. Sie wird mit abgeschnittenen Haaren, nackt und bloß vor den Augen der Anverwandten, aus dem Hause gestossen, und durch den ganzen Flecken gepeitscht."

Oder sollen geehrte — und heute so vervielfältigte Verletzungen ehelicher Treue den Vorzug einer höhern Aufklärung — einer edlern Bildung geben!

Die Ursache von diesen traurigen Erscheinungen können wir nur in der, leider! allgemein gewordenen Unzucht und Wollust finden. Gehen wir nur in die Vergangenheit einiger Jahrzehende zurücke, wo dieselbe noch durch eine strengere Gesetzgebung beschränkt, und daher ihr verderbliches Gift noch nicht so sehr verbreitet war — wo es noch Achtung für Keuschheit gab: und wir erhalten die Ueberzeugung, daß sich die Verletzungen ehelicher Treue der dortigen Zeit zur gegenwärtigen wie 5 zu 100 verhalten — daß diese in dem nämlichen Verhältnisse, wie öffentliche Unzucht zugenommen haben. Der Beweis hiefür findet sich in den pfarrlichen Geburts- und

---

*) de mor. Germ. cap. XIX.

Taufbüchern. Wenn sich vor etwa zwanzig Jahren in einem Pfarrbezirke von 1750 Seelen fünf bis sechs Verletzungen ehelicher Treue in einem Jahrzehend ergaben, so ergeben sich derer gegenwärtig oft in einem Jahre vier bis fünf. Geburtsbücher werden hierüber den Beweis liefern! Man trage nun diese Berechnung verhältnißmäßig auf größere Städte und höhere Stände hinüber, und man wird sie ganz bestätiget finden — wird zurückschaudern von der auffallenden Vermehrung eines Lasters, — über welches selbst das Moral-Gesetz uncultivirter Nationen das gerechte Verdammungs-Urtheil ausspricht — dessen ganze Häßlichkeit selbst seine unseligen Folgen aussprechen. Denn wer wird und kann verkennen die unglücklichen Folgen, welche aus den so allgemein gewordenen Verletzungen ehelicher Treue herabkommen? Ruhe — Friede — Vermögen — das ganze Wohl vieler Familien wird dadurch zerstört — unglückliche Trennungen werden veranlaßt, und dadurch den Kindern solcher Ehen Unglück bereitet. Der Beweis findet sich in der Erfahrung!

Wie allgemein gewordene Unzucht kein Bedenken trägt, ungescheut eheliche Rechte zu verletzen, so wird sie auch die Mörderin anderer hoher Tugenden.

Die edle Schamhaftigkeit — dieser kostbare Schmuck weiblicher Tugend und Schönheit, wird nicht mehr die jungfräuliche Wange röthen, sondern einer frechen Schamlosigkeit weichen — Keuschheit wird

zum leeren Namen — zum Bigotismus, zu einem Pfaffenphantom — die Religion, deren heiliges Moral-Gesetz die Wollust verhöhnt, wird durch sie eben so zum Gespötte des wollüstigen Bauernknechts werden, als sie jetzt gar oft das Gespött eines zierlichen Hofmannes ist: und mit dem Gefühle für Religion muß auch der Trieb für jede bürgerliche Tugend allmählig erschlaffen — entkräftet werden. Die Erfahrung bestätigt diese Wahrheit. Diese unglücklichen Folgen lassen sich allenthalben in jedem Lande leicht bemerken, in welchem ihre unselige Mutter — die Unzucht — sich verbreitet hat.

So wie die Wollust, wenn sie allgemein zu werden beginnt, die Mörderin der Sittlichkeit wird, so wird sie auch die unglückliche Zerstörerin der Leibes- und Geisteskraft der Bürger eines Staates. Wie bald der Wollüstling kraftloser — unbrauchbarer Siechling werde, und noch vor der Zeit zum Grabe reife, ist eine Wahrheit, welche Natur- und Arzney-Kunde und Erfahrung außer Zweifel setzet. Wenn sich nun das Gift dieses Lasters auf die mehrsten Bürger eines Staates verbreitet, muß nicht diese Kraftlosigkeit als dessen Wirkung allmählig auf Generationen hinüber gehen, und die ganze künftige Lebenskraft schwächen? Hieher dürfte ganz geeignet seyn, was Tacitus *) von den Jünglingen

---

*) de mor. Germ. cap. XX.

der alten Teutschen sagt: "Spät schmeckt der Jüngling der Liebe Heimlichkeiten, und darum bleibt unerschöpft seine Mannskraft. Auch mit den Töchtern eilt man nicht. Gleiche Jugend, gleiche Größe, gleiche Kraft vereinigt sie. Und in den Kindern spiegelt sich der Aeltern Stämmigkeit." Daher also die unbesiegbare Kraft der ehemaligen Teutschen, welche ihre heutigen Enkel zur Entnervung ihrer künftigen Generationen durch frühen und allgemeinen Genuß der Wollust zum kommenden Nachtheile der Nation verschleudern!

Die Weichlichkeit ist es gewöhnlich, welche mit der körperlichen auch die Geistes-Kraft lähmet, und allmählig auch den letzten Funken des Feuers, das den Geist zur Ausübung einer edlen That noch zu entzünden fähig war, ganz auslöscht, indem sie ihn nur nach dem Genuß thierischer Triebe lüstern, und zum unbrauchbaren Geistes-Krüppel macht.

Die unglückliche Zerstörung dieser wichtigen Kräfte wird um so ausgebreiteter und fühlbarer auf einen ganzen Staat wirken, je allgemeiner das Laster selbst wird. Wie Weichlichkeit die ersten Quellen des Lebens, so wird sie auch nach und nach den gesunden Körper des Staates vergiften. Alle Fibern werden durch sie allmählig geschwächt — die durch sie entnervte Nation verliert nach und nach alle Kräfte, welche den edlen Trieb zu großen Handlungen unter-

halten können. Was für traurige Nachtheile für Staaten aus der Allgemeinheit dieses Lasters hervorgehen — wie sehr die durch Wollust zerstörte Menschen- und Bürgerkräfte allmählig auch die Zerstörung ganzer Staaten herbeyführen, lehrt die Geschichte. Der zerstörenden Allgewalt der Weichlichkeit konnten Rom und Lacedämon nicht widerstehen. Hehr und kraftvoll stand Rom als Beherrscherin der Welt! Allein es sank durch Wollust zur Weichlichkeit herab, und in ihrer allgemeinen Verbreitung hat seine Kraft und Selbstständigkeit das Grab gefunden. "So lange die Römer groß waren," sagt Sailer im Handbuche der christlichen Moral, "legten sie auch auf sittliche Zucht der Krieger das höchste Gewicht und hatten Gründe dazu: denn Wollust und Luxus entnerven das Kriegsheer und lösen die Bande der zum Kriegen und Siegen nöthigen Zucht und Ordnung auf." "Eine eingerissene Wollust und Weichlichkeit entnervten in Einem Winterlager den unbezwungenen Hannibal und sein Heer. — Der Held, der durch Waffen nie besiegt wurde, ward durch Weichlichkeit besiegt," bemerkt Seneka. *)

Eine

*) Wie passend ist hieher, was Young II. Br. über die Wollust — über Großbrittaniens Hauptstadt sagt: "Was für eine tolle Herrschaft übt nicht die Wollust über uns aus? — Welche National-Krankheit ist wohl tödtlicher, als die unsrige?

Eine wichtige Erinnerung dürfte hier auch jene häßliche Krankheit verdienen, die aus der niedrigen Wollust als Folge hervorzugehen pflegt, und leider! so allgemein und verbreitet, als das Laster selbst, zu werden beginnt. Muß diese, obwohl sie (gewiß nicht zur Ehre der Menschheit) als Galanterie betrachtet wird — nicht auch eben so nachtheilig, wie ihre unselige Mutter, auf Kräfte und Leben — auf Ehre und Wohl eines Staates und seiner Bürger wirken? Diese muthwilliger Weise verschuldete Krankheit, sagt Young, *) ist das allergemeinste Verderben von Staaten und Menschen.

---

frige? Auf den sanften Betten der Ueppigkeit sind die größten Königreiche gestorben. — Wie wenn unsere National-Seuche die Lebenstheile unsers Staatskörpers ergreifen sollte, wie leicht würde sich dann auf diese begüterte, stolze und ruchlose Hauptstadt, welche die See ihr Eigenthum nennt — derer noch weiter ausgebreitete Laster gar keine Ufer haben, wie leicht würde sich auf sie des Propheten heiliges Klaglied über (den Untergang) des alten Tyrus anwenden lassen! —— Nicht Babylon allein ist bey einem Bankette von der Rache des Himmels getroffen worden. Die meisten Völker sind am fröhlichsten gewesen, wann sie ihrem Ende am nächsten waren, und haben gleich einer niedergebrannten Kerze am hellesten geflammt, indem sie verloschen.

*) II. Br. über die Wollust.

Noch verderblicher erscheinen die Folgen der überhandnehmenden Unzucht, wenn man sie in Rücksicht auf die aus ihr hervorgehenden unehelichen Kinder würdiget.

Im Allgemeinen sind uneheliche Väter, besonders Mütter, meistentheils selbst ohne gehörige Erziehung und Bildung: wie werden sie also diese ihren Kindern geben? — geben können? Die meisten solcher Väter schämen sich — wie ihrer kund gewordenen That, so auch der öffentlichen Folgen derselben — ihrer Kinder, und leisten — der allgemeinen Erfahrung zufolge — außer etwa einem kargen Alimentations-Beytrage — zu ihrer Erziehung nichts. Diese sind nun lediglich der Sorge ihrer schwachen — oft lasterhaften Mütter hingegeben. Und wer sind diese Mütter? Größtentheils arme, dürftige Mädchen, öfter auch schamlose Phrynen, denen nur der Bettel oder das elende Handwerk der Unzucht ihre Nahrung reicht. Es bedarf hier wohl keiner weitschichtigen, logischen Kunstdeduktion, wie verderblich hieraus die Wirkung auf Erziehung dieser Kinder sey, besonders in den recht oftmaligen und traurigen Fällen, wo der Vater die That seiner Verführung läugnet, und die Verführte mit ihrer unglücklichen Frucht dem Mangel und dem Elende preis giebt. Was soll — kann aus diesen unglücklichen Früchten der Unzucht werden? Welche Hoffnungen kann sich von ihnen der Staat — die Menschheit ma-

chen? Läßt sich von ihnen erwarten, daß sie zu nützlichen — oder muß nicht vielmehr befürchtet werden, daß sie zu lasterhaften und schädlichen Menschen und Bürgern heranwachsen? Meine durch zehen Jahre in meinem Berufe gemachte Erfahrung gewährt mir die betrübte Ueberzeugung, daß unter fünfzig unehelichen Kindern nicht fünf zu der Hoffnung berechtigen, daß sie sittlich- und bürgerlich-gute Menschen werden. Wie genau mit dieser auch die allgemeine Erfahrung übereinstimme, wird jeder Seelsorger — jeder Schulvorstand — jede amtliche Stelle — jede Gemeinde bezeugen.

Die traurige Ursache liegt selbst in den Verhältnissen solcher Kinder. Denn ihre meistens angeborne Dürftigkeit, oft das böse Beyspiel der Mutter leitet sie — entfernt von geeigneter Bildung — schon in ihren frühesten Jahren zum Bettel — zum Müßiggange — zum Diebstahle.

Dieß ist um so vielmehr eine für die Menschheit recht traurige Wahrheit, weil solche Kinder den nothwendigen Unterricht und die gehörige Erziehung, die sie von Seite der Mutter entbehren, auch in der Schule nicht erhalten. Denn unstät und wandernd — bettelnd mit der Mutter von Ort zu Ort bleiben sie meistentheils der Schule ganz fremd, theils entziehen sich gerade diese am öftesten derselben und dem Unterrichte. Die Schulinspektionen aller Distrikte und Pfarreyen werden — aufgefordert — den Beweis hier-

über liefern. Solche mit ihren unehelichen Müttern bettelnde Kinder sind eine tägliche Erscheinung — besonders auf dem Lande, und zwar in beträchtlicher Anzahl. Schon mehr als Hunderte stellte ich mit Theilnahme an ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Schicksale über ihre Heimath zur Rede; und auf die Frage: "warum sie doch nicht zur Schule giengen," und eine herzliche Anmahnung hiezu, erfolgte die Antwort: "Wir müssen uns unser Brod durch Betteln suchen!" Bey dieser Gelegenheit gewann ich auch die Ueberzeugung, daß dergleichen Kinder — ohne allen Unterricht — in der rohesten Unwissenheit aufwachsen, und ihren Müttern es ganz hinlänglich sey, wenn sie nur das Vater unser als Mittel zu ihrem Berufe lernen, und damit ist sehr oft ihr ganzer Religionsunterricht vollendet. Wie traurig muß einst das Schicksal solcher Kinder werden? — Wie unglücklich für sie und die Menschheit, mit der sie leben? Wie offenbar erscheint nicht an solchen Kindern die höchste Schädlichkeit der Unzucht?! Wäre hier nicht der Wunsch: "daß solche Kinder gar nicht möchten geboren seyn!" menschlicher, als ihre — ihnen und der Menschheit nachtheilige Existenz?? Wie nachtheilig diese so vielen Gemeinden — dadurch dem Staate und der Menschheit werde, bestätiget wieder Erfahrung. Denn auffallend werden unter den Gemeinden die Armen bis zu einer niederdrückenden Last dadurch vermehrt, daß dergleichen Mütter und Kinder,

wie es das Verhältniß erfordert, in die Ortschaften ihrer Geburt verwiesen werden. Im dießseitigen Pfarrbezirke befindet sich eine Ortschaft von fünf Häusern, welcher in zehen Jahren sechs bis sieben uneheliche Mütter mit ihren Kindern zugewiesen wurden: und es befinden sich da unter 31 Einwohnern acht — somit mehr als der vierte Theil — arme Mütter und Kinder. Ja es ist nichts seltenes, daß in mancher Gemeinde zwey bis drey schamlose Dirnen mit mehrern Kindern auf Kosten derselben leben. Daher ist es wohl kein Wunder, daß die Lokal-Armen-Fonde mancher Gemeinden erschöpft, und die Gemeinden endlich selbst — durch uneheliche Mütter und Kinder verarmt — an den Armen-Fond angewiesen werden dürfen! Wahrlich! Es ist besser, den Menschen zu erhalten, als ihm das Leben zu geben. Armuth und Bettel werden also durch Unzucht auffallend zur Last der Menschheit vermehrt, und in dem Verhältniß vermehrt, in dem die Unzucht mehr und mehr überhand nimmt. Wenn ein Staat Armuth und Bettel auf alle mögliche Weise verhindert wissen will, warum beut er in der Ungestraftheit dieses Lasters ein so wirksames Mittel derselben?

Ein anderer, noch wichtigerer Nachtheil, der von unehelichen Müttern und Kindern — aus der Unzucht — für die Menschheit erwächst, besteht darin, daß solche Mütter und Kinder, meistens dem Müßiggange ergeben, gewöhnlich zu Dieben werden. Denn

der Dürftigkeit blos gegeben — der Arbeit durch Bettel ungewohnt — ohne Erwerbs- und Nahrungsquelle, ohne sittliche Bildung — was übriget ihnen, als Diebstahl? Deßwegen pflegen in jenen Ortschaften, denen mehrere uneheliche Mütter und Kinder zugewiesen sind, die Diebstähle zur Tagesordnung zu werden. Man fordere solche Ortschaften, die mit dergleichen Menschen belastet sind, zum Zeugnisse auf, und einstimmig wird es gegeben werden. Bey allen diesen wichtigen Nachtheilen, ist auch der zu würdigen, daß die so sehr verbreitete Unzucht sehr viele Hände der nothwendigen Dienstarbeit entziehe. Denn — abgesehen von dem, daß die Dienstleute, welche sich diesem Laster ergeben, gemeiniglich die Treue verletzen, sich ihrer schuldigen Arbeit entziehen, und so durch dasselbe den Familien schädlich werden, so werden zugleich auch unter zwölf Mägden jährlich gewiß vier — und also der dritte Theil — uneheliche Mütter. Die Erfahrung bestätiget die Wahrheit dieser Berechnung. Daher rührt in so vielen — ja den meisten umliegenden Gemeinden und Gegenden ein auffallender Mangel der Dienstmägde, der nicht anders, als sehr nachtheilig auf die nothwendigen Arbeiten wirken kann. Es ist in Wahrheit ein recht empörender Anblick, jährlich 40 — 50 und noch mehrere Mädchen in ihrem blühendsten Alter betteln zu sehen, und auf die Frage: "warum sie nicht arbeiten, und Dienste nehmen," zu hören: "daß sie Mütter

eines oder zweyer Kinder seyen, durch welche sie an der Annahme einer Dienstarbeit gehindert werden."

Dagegen aber findet sich an männlichen Dienstbothen, obschon langwierige Kriege mehrere Tausende vaterländischer Jünglinge ihren Aeltern, Familien und dem Vaterlande entrissen, nicht nur kein Mangel, sondern vielmehr noch ein Ueberfluß. Woraus die Ueberzeugung hervorgeht, daß ein zwanzigjähriger Krieg nicht so verderblich auf Industrie und Familien-Wohlstand wirken konnte, als die geduldete und geschonte Unzucht wirkt.

Vermehrter Müßiggang — vermehrte Armuth — vermehrter Bettel und Diebstahl — welche unglückliche Ausgeburten der Unzucht!!

Wie unübersehbar ist nun die Summe der unseligen Folgen, welche das Laster der Unzucht über Gemeinden, Länder und Staaten verbreitet, in denen, wenn ihm keine gesetzliche Schranken gesetzt sind, dasselbe allgemein herrschend geworden! Es wird allmählig die Mörderin der Tugend — der Religion — aller Sittlichkeit — vergiftet die physischen, moralischen und geistigen Kräfte des Staates und seiner Bürger — erzeugt bildungslose — nachtheilige Menschen und gefährdet den bürgerlichen Wohlstand des Staates! Wird — oder kann der Staat gleichgültig bey solchen unseligen Folgen seyn? Wird er dabey gleichgültig seyn können, wenn er sie mit jedem Schritte, mit

dem sich das Laster verbreitet, täglich vermehrt — vergrößert — gefährlicher werden sieht!?

Doch ich bin vielleicht den meisten ein ungeselliger, menschenfeindlicher Misanthrop, der das Unheil größer sieht, als es wirklich ist? und meine Darstellung ist weiter nichts mehr, als eine überspannte, gehaltlose Tirade!? Jene, die mich kennen, beurtheilen mich anders. Diesen bin ich das Gegentheil! Nicht bigot, sondern ein treuer Freund der Wahrheit, der überall nur das wahre Gute will; ein inniger treuer Bürger des Staates, den es schmerzet — zu sehen, wie das Wohl seiner Mitbürger durch ein heilloses Laster gefährdet wird; — Kein Misanthrop, sondern ein geselliger Menschenfreund! Ein warmer Freund der glücklichen Tugend, aber auch ein abgesagter Feind des unseligen Lasters; als solcher muß ich selbst den Wunsch haben, daß meine Darstellung von den Folgen der Unzucht nichts mehr, als eine bloße Tirade seyn möchte!

Allein ich holte ja meine Beweise aus der Erfahrung, und ist Erfahrung wahrheitlose Tirade? Man fordere Gemeinden — ämtliche Stellen — Pfarrer — Schulvorstände — (besonders auf dem Lande, wo die Folgen der Unzucht mehr als in volkreichen Städten gefühlt werden können) zum Zeugniß hierüber auf, und meine Darstellung wird — leider! als unläugbare, faktische Wahrheit erscheinen.

C.

Bey der Würdigung der allgemeinen Verbreitung der eben so schändlichen als nachtheiligen Unzucht, und der äußerst schädlichen Folgen, welche selbe für die Menschheit herbeyführt, dringt sich nun wohl unwillkührlich die Frage auf:

Wo liegt denn die unselige Ursache der Allgemeinwerdung dieses Lasters, und seiner unübersehbaren unglücklichen Folgen?

Wenn man dieser Quelle nachspürt, so trift man auf mehrere.

Eine vorzügliche Quelle dürfte man wohl in dem Mangel einer gehörigen — besonders religiösen Belehrung finden wollen. Denn wenn nicht durch diese in dem Menschen das Gefühl der Sittlichkeit mächtig angeregt — die Leidenschaften durch die Kraft der Religion nicht in die Schranken der vernünftigen und christlichen Sittlichkeit zurückgewiesen, und auch die Leidenschaft der Wollust nach der ganzen Größe ihrer Unsittlichkeit und ihrer verderblichen Folgen dargestellt wird; so wird und muß diese Leidenschaft allmählig die Dämme aller Mäßigung durchbrechen, und einem unaufhaltbaren Strome gleich seine Verwüstungen verbreiten. Diesem entgegen zu arbeiten ist vorzügliche Pflicht der Religionslehrer.

Eine andere Ursache der Allgemeinheit der Unzucht dürfte auch in dem Mangel einer gehörigen Erziehung und Bildung zu suchen seyn. Denn wie aus ihrer Vernachläßigung und ihrem Mangel eine Menge Laster hervorgehen, so wird er auch die unglückliche Quelle der Verbreitung der Wollust.

So sehr es unverkennbare Wahrheit ist, daß Mangel an Belehrung und Erziehung eine wichtige Ursache von einer um sich greifenden Wollust werden könne, und diese ein wirksames Mittel gegen ihre unselige Verbreitung sey; so ist doch die vorzüglichste Quelle von der gegenwärtigen Allgemeinwerdung derselben hierin nicht zu suchen. Denn die Erfahrung liefert den Beweis, daß die Lehrer der Religion alle mögliche Kraft anwenden, welche ihnen Religion und ihr Beruf verleiht, dem unseligen Strome der Unzucht Einhalt zu thun, — daß sie alle ihnen zu Gebote stehende Mittel anwenden, um ihrer verderblichen Verbreitung entgegen zu streben, — daß sie zu dieser Absicht jede Gelegenheit benützen, und diese ihre Bemühung so alt, als ihr Beruf sey. Allein — wovon die Erfahrung den Beweis liefert — ihre Belehrungen werden zum Gegenstande des Spottes, und sie selbst mit den verächtlichen Namen eines finstern Pedanten — eines ungeselligen Freudenstörers — eines alles schwarz sehenden Misanthropen belegt, und ihre Bemühungen sind vereitelt. Wenn darin

der vollendete Beweis liegt, daß Unzucht das Gefühl für Religion und Sittlichkeit nach und nach ersticke, so darf man sich auch nicht wundern, wenn alle religiöse und sittliche Belehrung an dieser Klippe scheitert: und man kann nicht in dem Mangel dieser Belehrung die Ursache der Verbreitung dieses Lasters suchen: nein! sondern das durch die Allgemeinheit der Unzucht tief herabgesunkene Gefühl für Religion und Tugend allein macht die Belehrung der Religion unwirksam.

Eine gute Erziehung und Bildung, so sehr sie ein wohlthätiges — wirksames, ja allgemeines Beförderungs-Mittel der sittlichen Reinigkeit, wie anderer Tugenden ist, kann doch nicht als vorzüglichste Ursache der gegenwärtigen Verbreitung der Unzucht betrachtet werden. Denn wenn die Allgemeinheit dieses Lasters lediglich Folge des Mangels einer sittlich guten Erziehung wäre, so müßte daraus das Resultat hervorgehen, daß auch schlechte Erziehung eben so allgemein, als das Laster selbst sey. Und könnte oder dürfte man diese Behauptung wagen, ohne der Ehre einer ganzen Nation zu nahe zu treten? Man räumt der heutigen Erziehung und Bildung hohe Vorzüge vor einer frühern — ältern ein. Noch vor einer kurzen Zeit waren aber öffentliche Unzuchten wenigstens um ein Drittheil weniger, als gegenwärtig. Wie sehr müßte dieser gepriesene Vorzug schwinden, wenn man den Mangel an guter Erziehung zur Ur-

sache der allgemein gewordenen Unzucht machen wollte?! Wenn ihre Quelle darin zu suchen wäre, warum hat sich dieses Laster auch — und zwar besonders — unter jenen erhabenen Menschenklassen verbreitet, denen eine edle Bildung zu Theil wurde, und denen dieß abzusprechen die kränkendste Beleidigung wäre?!

Ich suche also die unglückliche Quelle der heutigen Verbreitung des Lasters der Unzucht in einer andern Ursache auf, und glaube sie nirgends anders, als in ihrer gesetzlichen Ungestraftheit anzutreffen. Ich bin zu dieser Behauptung durch folgende Gründe bestimmt:

Gerade von dem Zeitpunkte an, wo die Ungestraftheit außerehelicher Schwängerungen gesetzlich erklärt wurde, begann auch die auffallende Vermehrung derselben. Diese Wahrheit sprechen Erfahrung und Geburtslisten aus. Verfasser dieß war 1808 als Pfarrer angestellt. Er überzeugte sich aus den pfarrlichen Taufbüchern, daß von 1800 bis 1807 immer das siebente — achte — neunte Kind eine Frucht unehelicher Liebe sey. Die Berechnung am Schluße des Jahres 1808, wo die vormaligen Strafen für außereheliche Schwängerungen gesetzlich aufgehoben wurden, gewährte das Resultat, daß unter 54 in diesem Jahre Gebornen sich 14, sohin mehr als der vierte Theil, uneheliche Geburten befanden. Dieses Verhältniß in den folgenden Jahren wuchs dahin an, daß in dem heurigen Jahre (erst im Julius) schon

mehr als der dritte Theil unehelicher Kinder gezählt wird.

Dieses Resultat werden wahrscheinlich alle Geburtslisten einer sehr weitschichtigen Umgebung liefern.

Jedoch unterliegt dieses wohl um so weniger einem Zweifel, da Ungestraftheit der Unzucht die erste und kräftigste Ermunterung dazu ist. Wo Ungestraftheit eines Lasters einmal gesetzlich erklärt ist, da scheint auch sein Erlaubtseyn sanktionirt. Und muß dieses nicht seine Verbreitung mächtig befördern? Man erkläre einmal die Ungestraftheit des Diebstahles, und er wird zur Tages-Ordnung werden! Doch es bedarf nicht einmal eines Beweises, wie sehr das gesetzlich erklärte: Man darf mich deßwegen nicht strafen! das Laster verbreite. Aus diesem Grunde mag der edle Verfasser der Sybille der Zeit (Thl. II. S. 312. Nro. 31.) behaupten, daß Straflosigkeit ein Zeichen entweder einer furchtsamen oder einer schlechten Gesetzgebung sey. *)

---

*) Ich füge dieser Behauptung die Anmerkung des erwähnten Herrn Verfassers an: Es mag wohl Fälle geben, wo das mindere Uebel, um ein größeres zu verhüten, geduldet wird, und die Gesetze schweigen; doch soll nebenher immer etwas gegen das Uebel geschehen. So machten die Aegypter einst ein Gesetz, daß die Todtensärge nur bey den Bordellen verkauft werden durften.

Einen sichern Beleg hiezu können auch Pfarrer liefern. Denn wenn diese an jenen, die sich einer öffentlichen Unzucht schuldig machen, die Pflicht der besondern Belehrung — Zurechtweisung oder einer geeigneten Ahndung wegen ihrer unmoralischen Handlung ausüben, so werden sie oft — ja gewöhnlich mit der dreisten Aeußerung abgewiesen: "Wenn diese "Handlungen so lasterhaft wären, wie sie der Pfar"rer macht, so würden sie gestraft werden, und die "Strafe für sie nicht aufgehoben worden seyn." Oefter wird sich sogar die Drohung vom Verklagen erlaubt, weil, wie keine Strafe, so auch keine seelsorgliche Ahndung dagegen statt finden dürfe. Ja diese Ungestraftheit wirkt so nachtheilig, daß sie sogar öffentlichen Religions-Vorträgen hierüber die Wirksamkeit benimmt. Auch selbst sittlich-gute Orts- wie Landgerichts-Vorstände werden nicht entstehen, den Beweis zu geben, wie sehr jede Ermahnung und Belehrung, zu welcher sie in manchen Vorfällen veranlaßt sind, durch die Ueberzeugung der Ungestraftheit entkräftet werde. Und so muß die Sanktion des Moral-Gesetzes der Sanktion der Politik weichen, und jenes durch diese ihre Würde und Wirksamkeit verlieren.

Wie weit wird — muß unter diesen Verhältnissen etwa in einem Jahrzehend die unglückliche Verbreitung der öffentlichen Unzucht gehen?!

Wenn es Verwunderung — ja Erstaunen erregt, wie im Gebiete des Christenthums ein öffentliches Laster, welches dessen Moral-Gesetz als Leib- und Geist-verderblich aus der Mitte seiner Bekenner verbannt wissen will, — welches selbst ungebildete Nationen und Völker als eine Menschen- und Bürger-Wohl zerstörende Unsittlichkeit aus ihrer Mitte verweisen, durch gesetzliche Ungestraftheit zu einer politischen Tugend geheiliget zu werden scheint; so muß man äußerst wichtige Gründe vermuthen, welche dieser Ungestraftheit die gesetzliche Sanktion ertheilen konnten. Diese wichtigen Gründe bieten sich dar

1) in Beförderung der Bevölkerung, und

2) in der Verhütung der Kindermorde.

Wenn sich nun hierin die Wichtigkeit der Gründe für die Ungestraftheit öffentlicher Unzucht aussprechen solle, so verdienen beyde eine Würdigung.

Hiebey sehe ich mich zu der vorläufigen Bemerkung veranlaßt, daß ich nicht wagen wolle, mich in das Gebiet der Gesetzgebung einzudrängen, sondern nur als Seelsorger, dem die Erweiterung des Reiches der Sittlichkeit eine heilige Pflicht ist, und auch als Staatsbürger, der gegen die traurigen Folgen der Unzucht für das Wohl seiner Mitbürger nicht gleichgültig seyn kann, meine Meynung hierüber aussprechen zu können glaube. Von dieser Voraussetzung zur Würdigung obiger Gründe!

Eben weil eine angemessene Bevölkerung jedem Staate eben so heilig als wichtig seyn muß, so kann und darf selbe nur auf eine geordnete und gesetzliche Weise erzweckt werden. Deßwegen ist hiezu der ganzen Menschheit durch göttliche und menschliche Gesetzgebung der Ehestand angewiesen. In dieses Mittel zur zweckmäßigen Bevölkerung stimmen alle Völker der Welt ein, und verwerfen den unehelichen Beyschlaf als Mittel hiezu als eine heillose — verderbliche Unsittlichkeit.

Wenn aber auch ein Staat durch unehelichen Beyschlaf die Bevölkerung befördert wissen will, welches ist denn der hohe Gewinn dieser Bevölkerung? Die Erfahrung sagt es uns: Armuth, Diebstahl und Lasterhaftigkeit wird mit den Kindern aus unzüchtigem Beyschlafe vermehrt. Ein Drittheil — vielleicht auch der halbe Theil — Bevölkerung ist zwar Gewinn; aber dieser wächst größtentheils ohne Unterricht und Bildung heran, und wird durch Armuth und Unsittlichkeit die drückendste Last der übrigen Menschheit. Wahrlich! der gänzliche Mangel an solcher Bevölkerung wäre der Menschheit Gewinn, die Bevölkerung selbst ist hoher Verlust!

Hier dringt sich mir noch eine Rücksicht auf. Nämlich durch die wohlthätige Blatternimpfung wird gewiß ein Dritttheil der Kinder seiner frühern Sterblichkeit entrissen, und dieses ist sohin ein wichtiges Bevölkerungs-Mittel. Wenn nun auch uneheliche

Schwän-

Schwängerungen als Mittel hiezu staatsrechtlich authorisirt werden sollen, so ergiebt sich hieraus das wichtige Bedenken: ob nicht so eine überzählige — durch beyde Mittel erzielte Bevölkerung in der Folge, wo nicht ihre eigene Zerstörerin, doch zum auffallenden Nachtheile für die Menschheit selbst werden dürfte?? Und ob in diesem Falle hierin nicht vielmehr ein Grund liege, daß unehelichen Schwängerungen mächtige Schranken gesetzt werden sollten!

Indessen glaube ich, daß diese im staatsrechtlichen Sinne durch begünstigte uneheliche Schwängerungen erzielte Bevölkerung nicht einmal dürfte erzweckt werden. Denn überhand genommene Unzucht schwächt — zerstört sogar Körper- und Zeugungs-Kräfte, und erzeugt Schwächlinge, welche entweder ganz unfähig zur Zeugung geworden sind, oder von denen die durch Unzucht herbeygeführte Kraftlosigkeit auf Generationen hinübergeht; weßwegen in der verbreiteten Unzucht sogar ein vorzüglicher Grund der in der Erfahrung liegenden Abnahme der Lebenskraft und des verkürzten Lebens-Alters der Menschen liegen dürfte. Wollte sich aber auch ein Staat mit dieser Art Bevölkerung begnügen, so sollte ihm doch daran gelegen seyn, solche nicht auf Kosten der allgemeinen Sittlichkeit zu erzielen. Denn so wichtig auch einem Staate die Bevölkerung ist, so soll er sie doch nicht durch ein Laster erreichen wollen. Oder darf denn ein moralischer Zweck durch ein unmorali-

sches Mittel erhalten werden? Sicherheit, Leben und Habe der Menschen müßten bey einem solchen staatsrechtlichen Grundsatze gefährdet werden! Oder dürfen die Zwecke der Politik einem Staate heiliger und wichtiger seyn, als jene der christlichen Moral? Dürfen jene auf Kosten dieser erreicht werden?!

Indessen dürfte nicht so fast Beförderung der Bevölkerung, als

2. die Verhinderung der Kindermorde

der Grund der Ungestraftheit der öffentlichen Unzucht seyn. Auch hierüber wollen folgende Rücksichten zur Würdigung vorgelegt werden.

Kindermord ist ein Laster — ein Verbrechen, das sowohl nach moralischen als staatsrechtlichen Rücksichten dem Wohle der Menschen und Staaten gleich verderblich ist. Daher sollen und müssen zur Verhinderung desselben die kräftigsten Mittel ergriffen werden. Ob aber dieses Mittel in der Ungestraftheit der öffentlichen Unzucht liege, darüber möge Folgendes gewürdiget werden.

Ich beschränke mich hierin auf zwey Grundsätze:

a) Die über uneheliche Schwängerungen gesetzlich verhängte Strafe an Ehre und Geld ist bey weitem nicht die vorzüglichste Ursache der Kindermorde: ja

b) diese Ungestraftheit vermehrt den Kindermord.

a) So sehr die gegenwärtige peinliche Rechtslehre die erste antreibende Ursache zum Kindermorde in der Furcht vor der Schande, welche eine gesetzliche Strafe nach sich zieht, zu finden glaubt, und deßwegen auf den Einfall gekommen ist, daß man dem anwachsenden Verbrechen des Kindermordes am wirksamsten durch Aufhebung der Schande und Strafe vorbeugen könne: so führt doch eine nähere Prüfung zur Ueberzeugung, daß in der Furcht von Schande und Strafe die Quelle der meisten Kindermorde nicht zu suchen sey. Denn Erlaß der bürgerlichen Strafen ist nicht der Maaßstab, nach welchem sich der Begriff von Ehre und Schande bestimmt. Gesetz und richterliches Urtheil mag den Betrüger immerhin für einen unbescholtenen Mann erklären; in den Augen seiner Mitbürger aber bleibt er immerhin ein Nichtswürdiger. Eben so wird trotz aller Erklärung des Gesetzes und aller Ungestraftheit der Unzucht die Person, welche ihre Ehre einer unkeuschen Lust aufopferte, nie in den Augen der übrigen das untadelhafte Mädchen mehr seyn, das sie gerne seyn möchte. Die Aufhebung der bürgerlichen Strafe ist nicht hinreichend, den Verlust der Ehre vor der Welt zu ersetzen, welche die Geschwächte durch ihren unbesonnenen Schritt verlor. So lange sie also dafürhält, daß die Ermordung ihres Kindes ein leichteres und sich'rers Mittel ist, den Verlust der Ehre zu verhüten, so wird sie trotz aller Schonung, welche sie von dem Gesetze bey ihrem Fehltritte zu erwarten hat, zu diesem Mittel ihre

Zuflucht nehmen. Dieses heilige und unvertilgbare Schamgefühl vor der öffentlichen Folge der Unzucht ist die Ursache, warum so viele gefallene Mädchen in der Verheimlichung ihrer Mutterschaft ein sicheres Rettungsmittel ihrer öffentlichen Ehre suchen — dieses Schamgefühl ist es, welches so viele zur unnatürlichen Abtreibung ihre Zuflucht nehmen heißt! Dieses werden über solche Fälle gerichtlich gepflogene Verhandlungen am sichersten erweisen. Und sohin liegt die Ursache des Kindermordes zunächst nicht in der Furcht vor der bürgerlichen Strafe, sondern im Gefühle der Schande, die wie von der Handlung, so noch mehr von der öffentlichen Folge der Unzucht unzertrennbar ist.

Nur daher ist es erklärbar, warum es der Kindermorde so viele giebt. Wäre Ungestraftheit der Unzucht das erste wirksame Mittel, sie zu verhüten, so würde es derselben zuverläßig weniger geben. So lange das Gesetz mit der Strafe nicht auch zugleich das innerliche Schamgefühl vor der Schande der öffentlichen Folge derselben, und damit alle Achtung für den hohen Werth der Keuschh... aus den Herzen der übrigen Menschen hinweg zu tilgen vermag, so lange wird es — ohngeachtet aller Ungestraftheit — Kindermorde nicht nur geben, sondern diese Ungestraftheit wird sogar

b) eine unglückliche Ursache der Vermehrung derselben werden müssen.

Die Ungestraftheit ist ja die vorzüglichste Ursache der unseligen Verbreitung der Unzucht — die Ursache ihrer werdenden — oder vielmehr schon gewordenen Allgemeinheit. Wenn wir daher seit dieser eingetretenen Ungestraftheit die unehelichen Mütter über ein Drittheil vermehrt sehen, so sehen wir auch in derselben zugleich eine unglückliche Ursache zur Vermehrung der Kindermorde.

Es ist eine durch Erfahrung bestätigte Bemerkung, daß ein großer Wollüstling auch immer der größten Grausamkeiten fähig ist: und die Erfahrung von Kindermörderinnen bestätiget dieses. Wird also durch die Allgemeinwerdung der Unzucht ihre zerstörende Kraft und Folgen verbreitet, so werden — müssen auch vermehrte Kindermorde aus ihrer Verbreitung kommen.

Wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, so erhält man die Ueberzeugung, daß bey uncultivirten Völkern, unter denen die Unzucht noch als Laster gilt, daher nicht ungestraft, und deßwegen nicht so häufig ist, der Kindermord ein beynahe unbekanntes Verbrechen sey; daß dieser hingegen bey jenen Nationen, wo Unzucht mehr verbreitet, und eine ungeahndete Handlung ist, sich häufiger finde. Unter den rohesten Nationen ist die wilde Schöne durch natürliche Scham für die Freuden verbotener Liebe entweder ganz unüberwindlich, oder wenn sie nicht Kraft genug hat, den Versuchungen dieser Freuden zu widerstehen, so überläßt sie sich geduldig allen beschwerlichen Folgen, welche

der Genuß derselben nach sich zieht, und wird nie — oder höchst selten Mörderin ihres Kindes. Dagegen — wo die Unzucht verbreitet ist, sind auch Kindermorde häufiger, und mit jener wächst die Anzahl dieser an. Daher lehrt uns auch die Erfahrung, daß in großen Städten, und den ihnen nahe liegenden Gegenden, wo die Unzucht herrschender zu seyn pflegt, Kindermorde weit häufiger sind, als in Gegenden, in denen die Menschen noch mehr Gefühl für edle Keuschheit haben, und daher die Wollust noch nicht so weit um sich gegriffen hat. Wenn daraus die Ueberzeugung hervorgeht, daß die durch Ungestraftheit verbreitete Unzucht die Ursache vervielfältigter Kindermorde ist, so gereicht es wohl nicht zur Ehre, wenn man eine empfindsame Teutsche mit weniger Mitleid ihr schuldloses Kind — die Folge ihrer sträflichen Handlung – morden sieht, als die gefühlloseste Wilde. Ich glaube darin einen sprechenden Beweis zu finden, wie nicht nur Unzucht durch Ungestraftheit vermehrt, sondern Ungestraftheit auch die Quelle vermehrter Kindermorde wird.

Die fürchterliche Wirksamkeit hievon zeigt sich in verschiedenen Formen. Wenn man aus pfarrlichen Sterb-Listen und Büchern Vergleichungen anstellt, so ergiebt sich das Resultat, daß verhältnißmäßig immer mehrere uneheliche Kinder, als eheliche sterben. Kann hier, wenn man die Verhältnisse solcher Mütter, die sich und ihre Kinder meistens von dem schändlichen Verführer verkannt, und dem drückendsten Mangel Preis

gegeben sehen, würdiget, und wenn man die mehrern derselben als schamlose Dirnen kennt, eine andere Ursache als geflissentliche Entziehung der Nahrung, Vernachläßigung der Erhaltung — und also indirekte oder direkte Mordung der Kinder vermuthet werden? — Unmenschliche Abtreibungen scheinen seit der erklärten Ungestraftheit der Unzucht so gewöhnlich geworden zu seyn, daß man sich kaum zu fragen scheut: in welcher Apotheke die wirksamsten abortantia zu haben seyen? — Wenn auch für diese beyden Behauptungen keine gerichtlich hinlängliche Beweise aufgeführt werden könnten, so liefert doch solche eine allgemeine, öffentliche, einstimmige Kunde, die sich allenthalben aus den zuverläßigsten Umständen ausspricht, und dieser Behauptung die Ueberzeugung einer moralischen Gewißheit giebt. Und wirkliche — eigentliche Morde schon geborner Kinder — sind sie denn durch die Ungestraftheit weniger geworden? Man sollte dieses aus der Ursache vermuthen, weil so viele uneheliche Mütter ihre Früchte der Unzucht nicht einmal zum Menschenleben gedeihen lassen, sondern diese schon vor ihrer Geburt vernichten! Indessen werden auch hier Erfahrung und gerichtliche Verhandlungen vom Gegentheile zeugen.

D.

Wenn nun durch Ungestraftheit der öffentlichen Unzucht die ihrer gesetzlichen Einführung zum Grund

gelegte Absicht, nämlich Verhütung und Verminderung der Kindermorde, nicht nur nicht erreicht, sondern diese dadurch vielmehr befördert werden, so ergiebt sich hieraus die wichtige Schlußfolge:

daß diese Ungestraftheit aufgehoben, und dagegen gesetzlich eine zweckmäßige, und den Verhältnissen angemessene Strafe eintreten solle.

Um bey meinen Ansichten hierüber mit dem heutigen Geiste der peinlichen Jurisprudenz nicht in Collision zu kommen, glaube ich als allgemeinen Grundsatz annehmen zu können: daß das Laster, besonders wenn es in seinen Folgen öffentlich ist, Strafe verdiene, und je größer und verderblicher es ist, je gesteigerter die Strafe seyn solle. Dieses dürfte wohl die Basis der ganzen peinlichen Jurisprudenz, und eine möglichst angemessene Bestimmung der Strafe für Laster und Verbrechen die wichtige Aufgabe derselben seyn. Hierüber nun schweben mir folgende Rücksichten in Betreff des vorliegenden Gegenstandes vor.

Oeffentliche Unzucht trägt offenbar das Gepräge eines — und zwar sehr verderblichen Lasters, das oft Verbrechen ist, oder dazu wird. Soll sie nun als solches keine Strafe verdienen? oder kann und darf sie durch eine gesetzliche Ungestraftheit zu einer erlaubten — oder zu einer politisch tolerirten Handlung im Gebiete einer christlich-moralischen

Gesetzgebung sanktionirt werden? Haben denn Gesetzgeber aus einer vielleicht unaufgeklärtern Vorzeit ganz unrecht gehandelt, da sie dieses Laster mit gesetzlichen Strafen belegten? Nein! keine — am wenigsten eine christliche Gesetzgebung — wird in der öffentlichen Unzucht ein verderbliches Laster und daher ihre Strafwürdigkeit verkennen! Dieses dürfte den Zeitpunkt herbeyführen, von dem Seneka ahndend klagt: "Quando jura consensere delictis — quando vitia fiunt mores!" — — —

Indessen bemerkt der Geist der neuern peinlichen Jurisprudenz, daß Unzucht als Laster ausschließlich in das Gebiet der Sittlichkeit, und daher der religiösen Belehrung, nicht aber zum Tribunal der bürgerlichen Strafgerechtigkeit gehöre; und deßwegen eben so wenig, als Zorn, Haß, Geiz u. s. w. ein Gegenstand derselben seyn könne. Wie Keuschheit, Sanftmuth, Liebe und andere sittliche Tugenden wohl auf Achtung des Staates, aber auf keine gesetzliche Belohnung Anspruch machen können, eben so wenig darf sich auch auf die ihnen entgegengesetzten Laster die bürgerliche Strafgerechtigkeit erstrecken.

Allein da Sittlichkeit und Tugend die Basis des Wohles, einreißende Sittenlosigkeit und Lasterhaftigkeit aber die Grundlage des Verderbens eines Staates und seiner Bürger ist; so darf wohl der Staat nicht gleichgültig dabey seyn, ob es mehr Tugend oder Laster unter seinen Bürgern gebe, und es ist sohin

wesentliche Pflicht für ihn, auf Beförderung jener, und Verhinderung dieser durch zweckmäßige Gesetze — in Verbindung der Religion — kräftig einzuwirken. Unter dieser Rücksicht dürfte gesetzliche Strafe gegen Lasterhaftigkeit, sobald sie ein wirksames Mittel ihrer Verhinderung ist, dem Staate sogar zur Pflicht werden.

Wenn ich aber der obigen Behauptung zum Theil beypflichte, so könnte ich sie nur in so ferne richtig finden, als Unzucht — Zorn — Haß u. s. w. an und für sich als bloße Laster nach ihrem theoretischen Begriffe betrachtet werden, und nicht in ihren äußerlichen Wirkungen erscheinen. Wenn sich aber das Laster in seinen Folgen als verderblich dem Staate und dem Wohle seiner Bürger zeigt, kann oder darf er dabey gleichgültig seyn? So lange Zorn, Haß u. s. w. — um mich so auszudrücken — bloß subjektive Laster bleiben, so gehören sie zwar vorzüglich zum Forum der religiösen Belehrung; wenn aber der Zorn zur Mißhandlung, der Haß zum Morde, der Geiz zum Diebstahl und Betruge wird, gehören dann diese Laster nicht dem Tribunal der Strafgerechtigkeit an? Oder warum hat denn das Gesetz Strafen gegen Mord, Diebstahl, Betrug ꝛc. ausgesprochen? Denn — wenn es Pflicht des Staates ist, einem Laster durch Gesetze zu begegnen, wodurch die Entstehung, Entwicklung und Erhaltung der leiblichen Menschheit bedroht und angegriffen wird — wenn er in der leiblichen Menschheit zugleich nicht nur das Wohl der Staatsbürger, sondern auch als Gesetz-

geber im Gebiete des Christenthumes den heiligen und sittlichen Zweck der Menschheit im Auge haben soll, wird es nicht strenge Pflicht für ihn, durch strengere Gesetze auf möglichste Verhinderung der Unzucht und ihrer für ihn äußerst nachtheiligen Folgen kräftigst einzuwirken, und durch sein Einwirken auch die Wirksamkeit der Religion und ihrer Belehrung zu unterstützen! Welche für Menschen- und Bürgerwohl beseligende Folgen würde — müßte ein so edles harmonisches Zusammenwirken haben! ?

Die Anwendung hieraus auf Unzucht liegt am Tage!

Wenn nun aus diesem allem hervorgeht, daß öffentliche Unzucht als verderbliches Laster, und daher strafwürdig erscheint, so ist die wichtige Aufgabe:

Welche Strafe soll hier eintreten?

Ich will und werde mich hier nicht unberufen in das Gebiet der peinlichen Gesetzgebung eindrängen; aber erlauben glaub' ich mir zu können, einige meiner Gedanken hierüber als Bürger des Staates aussprechen zu dürfen.

Es schien ein Mißgriff der Strafgesetzgebung über uneheliche Schwängerungen, daß immer die Strafe die uneheliche Mutter allein, nie aber — oder nur selten, und zu schonend den Verführer traf, der gewöhnlich nur zum Unterhalte des Kindes, welches natürliche Pflicht und keine Strafe in diesem Falle ist —

angewiesen wurde. Ein Mittelweg hierin dürfte sich darin finden:

daß die Strafe auf den Verführer falle, und schonend gegen Geschwächte und Kinder sey.

Es scheint in Wahrheit sehr unzweckmäßig — ja abentheuerlich, das geschwächte Mädchen, welches ohnehin einen wichtigen Theil seiner Ehre verliert, und darin eine beträchtliche Strafe findet, allein mit Strafe belegen, und den schändlichen Verführer, der es etwa mit gleißnerischen Vorspiegelungen um Unschuld und Ehre betrog, ungestraft zu seiner schändlichen That lachen zu lassen. Der Verführer ist ja gewöhnlich immer der Schuldige und die Ursache der entehrenden Folge der Unzucht. — Er ist es ja, der Nachtheil der Verführten verursacht: ist es also nicht ungerecht, den Verführer der Strafe zu entziehen, und sie der schwachen — daher schuldlosern Verführten zuzuerkennen?

Indessen soll hier ein Unterschied statt finden zwischen unehelichen Müttern, welche aus weiblicher Schwachheit und durch trügerische Künste des Verführers fielen, und zwischen liederlichen Phrynen. In diesem Falle, da ausgeschämte Dirnen meistentheils der veranlassende, und daher schuldige Theil sind, sey öffentliche Strafe an Ehre ihr gesetzliches Loos, auf welche sie ohnehin vor den Augen der Menschen den gerechten Anspruch verloren

haben. Wodurch das Strafbeyspiel, wenn nicht für die schamlose Dirne selbst, doch noch für andere ihres Geschlechtes abschreckend — von dem vielleicht schon betretenen Wege des Lasters zurückführend, und sohin nützlich wirksam werden müßte, so, daß diese Strafe wahrscheinlich das einzig wirksamste Mittel seyn dürfte, die überhand nehmende Zahl schamloser Phrynen zu vermindern, und dadurch der Verbreitung der Unzucht mächtige Schranken zu setzen. In manchen kaum mittelmäßigen Gemeinden leben zu ihrem wichtigen Nachtheile, drey, auch mehrere liederliche Dirnen, die fünf-, sechs-, auch mehrmalen uneheliche Mütter geworden, und, als feile Metzen bekannt, die verderbliche Veranlassung — ja Einladung zur Unzucht, und die wirksamste Ursache ihrer Verbreitung sind. (Ich wollte Gemeinden und Dirnen mit ihren Namen nennen.) Wenn es das Gefühl aller Sittlichkeit empört, solche für Sitten und Bürgerwohl verderbliche Auswüchse der Menschen ohne gesetzliche Strafe — ja ohne die mindeste Ahndung ihr elendes Handwerk forttreiben zu sehen — wenn hier die Menschheit mit Schaudern die unglückliche Wirkung der gesetzlichen Ungestraftheit dieses Lasters fühlen muß — wenn daraus die Ueberzeugung hervorgeht, daß diese Ungestraftheit zur unseligen Feindin der Menschheit und zur allmähligen Mörderin aller Keuschheit werde — wenn sich hier unverkennbar die gerechte Forderung und höchste Noth-

wendigkeit einer geeigneten Strafe für die Unzucht fühlbar ausspricht, wenn nicht alles Gefühl für Keuschheit verdrängt, und Keuschheit zum leeren Namen werden soll; so dürfte wohl in solchen Fällen keine Strafe wirksamer — den unglücklichen Fortschritten der Unzucht hinderlicher, und daher zweckmäßiger seyn, als gesetzlicher und öffentlicher Verlust der Ehre solcher schändlichen Phrynen.

Man realisire diesen gerechten Vorschlag, und die Menschheit wird mit frohem Erstaunen schon in einem halben Jahrzehend von Stadt zu Stadt — von Gemeinde zu Gemeinde die auffallendste Verminderung solcher schädlicher Dirnen, und mit ihnen — der Unzucht sehen.

Wenn aber im erstern Falle die Strafe lediglich den Verführer treffen soll, so legt sich hier von selbst die wichtige Frage vor:

Welche soll diese Strafe seyn?

Ich will hier zwar nicht Strohkranz und Kirchen-Bußen als einzig geeignete Strafmittel zurückwünschen; aber doch die Behauptung der öffentlichen Würdigung vorlegen: daß öffentliche Strafe an Ehre der gesetzliche Antheil eines unzüchtigen erwiesenen Verführers seyn soll. — Zu dieser Behauptung berechtigen mich folgende Gründe.

Der Verführer ist die Ursache des Verlustes der öffentlichen Ehre des geschwächten Mädchens. Wenn nun Strafe mit der Schuld im Verhältnisse stehen soll,

ist es nicht billig und gerecht, daß er hiefür auch mit seiner eigenen Ehre öffentlich büsse?

Ehre für Ehre, wie
Gut für Gut — Blut für Blut!

Andere, z. B. Geldstrafen — werden meistens den Zweck verfehlen. Denn was wird einem reichen — vermöglichen Wüstlinge, der allein einer Geldstrafe unterliegen kann, an einer Geldbuße liegen, wenn er kein Bedenken trägt, beträchtliche Summen auf Verführung schuldloser Mädchen zu verschwenden, und selbst die — vorzüglich arme — Unschuld um ansehnliche Preise verkäuflich zu machen? Kann und darf der Verlust der Unschuld und Ehre in einer Summe Geld seinen Ersatz finden? — Eine Geldstrafe kann nur den reichern und begüterten Verführer treffen: sollte der ärmere Wüstling ungestraft verführen können?

Daher scheint es am zweckmäßigsten, daß der unzüchtige Wüstling durch *Nachtheil an seiner eigenen Ehre* belehrt werde, was es heiße, die Ehre schwacher Mädchen einer öffentlichen Unehre — Schande Preis geben. Daß einem Verführer hiebey noch die gesetzliche Verbindlichkeit zustehe, als Vater für den Unterhalt seines Kindes zu sorgen, ist natürliche Pflicht, und kann nicht als Strafe angerechnet werden.

Bey allem diesem möge noch berücksichtiget werden, daß auch die unehelichen Kinder, die wohl keine Schuld tragen, daß sie auf eine solche Weise auf der

Welt sind, von allen gesetzlichen Flecken und Vorwürfen ihrer Geburt frey seyn sollen.

Da ferner geschwächte Mädchen nicht nur Verlust an ihrer Ehre, sondern auch an ihrem Unterhalt und Erwerbe leiden, so liegt dem Verführer auch noch die Pflicht ob, dem von ihm geschwächten Mädchen für Erwerbs- und Unterhalts-Entgang verhältnißmäßigen Ersatz zu leisten. Oder: wenn Jemand durch körperliche Verletzung auf eine kürzere oder längere Zeit außer Stand gesetzt wird, sich durch Gewerb und Arbeit seinen Unterhalt zu verschaffen, liegt denn dem Verletzer nicht die gesetzliche Verbindlichkeit ob, dem Verletzten nach Verhältniß Entschädigung zu leisten? Aus der Realisirung dieses Vorschlages würden sich zwey wichtige Resultate ergeben:

1) Es würde hiedurch dem Kindermorde mehr, als durch die Ungestraftheit, vorgebeugt; denn

a) wenn — wie man dafürhält — in der Strafe an Ehre der Geschwächten eine vorzügliche Ursache der Kindermorde liegen sollte, so würde durch Realisirung des gemachten Vorschlages diese dadurch entfernt, daß Mutter und Kind frey von gesetzlicher Unehre und Schande seyn würden.

b) Die Mutter wäre für ihren und ihres Kindes Unterhalt sicher gestellt, welche oft aus Furcht

vor

vor Mangel desselben, und dem Gefühle eigener Noth die Mörderin ihres Kindes wird.

Indessen aber würden doch noch mehrere solche Mütter mit Kindern der Noth und Dürftigkeit in den oftmaligen Fällen überlassen bleiben, wenn der Verführer selbst in armen Verhältnissen steht, und zur Leistung des Unterhaltes unvermögend ist.

Ich glaube, daß dieser Unterhalt aus einer andern Quelle surrogirt werden solle. Nämlich — es giebt Häuser und Familien, die unsittlich — ja lasterhaft genug sind, Jünglingen und Mädchen in ihrer Mitte eine sichere Freystätte ihrer Unzucht zu geben — welche ärmern Dienstboten gerne den Weg zum unzüchtigen Umgang unter der Bedingung bahnen, daß sie mit Getreide — Brod und andern Stücken ihre schändliche Beyhülfe honoriren: und dergleichen Menschen, hiedurch aufgemuntert zum Genuß, bestehlen gerne ihre Hausväter oder Dienstherren, um ein Mittel zu gewinnen, ungehindert ihre Unzucht fortsetzen zu können. Es giebt Haus- und Familien-Väter und Mütter, welche pflichtvergessen genug sind, entweder die gehörige Sorge zur Verhinderung unsittlicher Zusammenkünfte leichtsinnig zu vernachläßigen, oder auch selbst zu denselben die erste sträfliche Veranlassung zu geben.

Dürfte oder sollte dergleichen Haus- und Familien-Vorständen nicht die Last zufallen, solchen un-

ehelichen Müttern und Kindern, wenn der Vater hiezu unvermögend ist, den angemessenen Unterhalt in dem Falle zu verreichen, wenn sie den unzüchtigen Umgang entweder geflissentlich begünstigten, oder pflichtvergessen und sorglos denselben — wozu sie die Pflicht hatten — nicht hinderten? Solche pflichtvergessene Familien-Väter oder Mütter sind ja in diesen Fällen die vorzüglichste — wie auf den unzüchtigen Umgang vieler Jünglinge und Mädchen, so auch auf seine Folgen einwirkende Ursache. Soll ihnen daher, wie die Folgen, nicht auch die Strafe, und sohin der Ersatz für den durch sie verursachten Nachtheil nach den Regeln der gesetzlichen Imputation zugerechnet und aufgebürdet werden können? Ich glaube, daß zwischen solchen Fällen und zwischen gesetzlichen Ersatzleistungen derjenigen, die — durch welche Mittel immer — zu Diebstählen einwirken, eine Rechtsanalogie nicht zu verkennen sey.

Allein es giebt noch weit mehrere arme uneheliche Väter und Mütter, deren unzüchtiger Umgang mit seinen Folgen nicht durch Begünstigung oder Unterstützung mancher Haus- und Familien-Väter oder Mütter veranlaßt wurde, und ihnen daher nicht zugerechnet werden kann. Wer wird in diesen Fällen die Verbindlichkeit haben sollen, solchen Müttern und Kindern den Unterhalt zu verschaffen?

Ich glaube, daß hiezu die **Gemeinde in Anspruch genommen werden könne, in welcher die Verführung geschah.** Gewagt mag

wohl diese Behauptung scheinen; aber ich bitte, das Verdammungs-Urtheil darüber zurücke zu halten, bis man meine Gründe hiefür gewürdiget hat!

Obgleich eine Gemeinde an und für sich keine physisch einwirkende — directe Ursache der Verführungen seyn mag, welche in ihrer Mitte geschehen; so gehen doch die Nachtheile, welche die Unzucht zur Folge hat, aus ihr zunächst hervor. Es sind gewöhnlich immer Söhne, Dienstleute — Einwohner einer Gemeinde, welche die Verführer sind, und für deren sittliches Betragen, wie Hausväter für Familien, die Gemeinde zu wachen hat. Es sind oft Häuser, in denen Unzucht offenbar begünstiget oder veranlaßt wird, wobey aber die Gemeinde die sittliche und polizeyliche Pflicht hat, durch geeignete Maasregeln solchen Begünstigungen und Gelegenheiten möglichst Hindernisse zu setzen, wie ein Hausvater die sittliche und bürgerliche Pflicht hat, jeden unsittlichen Umgang, Gelegenheit u. s. w. aus seinem Hause zu verweisen. Es ist aber zugleich eine durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß Gemeinden gewöhnlich so nachläßig in der Pflicht einer gehörigen Wachsamkeit für Aufrechthaltung und Beförderung der Sittlichkeit ihrer Einwohner sind, und so wenig Sorge zur Verhinderung unzüchtiger Gesellschaften und Zusammenkünfte tragen, wie viele Familien-Väter. Dergleichen Gemeinden nun, welche hierin pflichtvergessen ihre ihnen wesentlich angehörige Sorge vernachläßigen: auf Häuser, Familien, Zusammenkünfte, auf bekannte

Jünglinge und Mädchen, von denen Unzucht und ihre Folgen kommen, ihre gehörige Wachsamkeit zu verwenden, und keine Mittel zu ihrer Verhinderung ergreifen — welche ungehindert und ungeahndet nächtliche Schwärmereyen dulden, die der Sittlichkeit eben so, wie der öffentlichen Ordnung gefährlich, und reizende Einladungen zu Ausschweifungen sind, — sind sie weniger eine auf Begünstigung der Unzucht und die Verbreitung ihrer nachtheiligen Folgen einwirkende Ursache, als manche Familien-Väter und Mütter, welche ungeahndet unzüchtigen Umgang der Ihrigen in ihren Häusern dulden? Und wenn sie diese sind, sollte ihnen das in ihrer Mitte — so zu sagen — unter ihren Augen begangene Laster der Unzucht, welches sie durch gehörige Sorge und Wachsamkeit verhindern konnten und sollten, und daher auch seine unglücklichen Folgen nicht eben so, wie Familien-Vätern in diesen Fällen zugerechnet werden können? —

Es liegen Fälle vor, wo spätere Nachkommen einer Gemeinde Kapitalien an den Stiftungsfond ersetzen mußten, derer Erhaltung frühere sorglose Gemeinde-Vorsteher entweder vernachläßigten, oder sie verschleuderten. Welch ein weit wichtigeres Kapital für eine Gemeinde ist die Sittlichkeit? Wie weit wichtiger der Verlust, der für sie aus den Folgen der Unzucht hervorgeht? Und für diese sollen Gemeinden keinen Ersatz zu leisten haben, wenn sie Folge ihrer sorglos vernachläßigten Pflicht hierin sind?!

Ich kann mich auch hierin wieder auf eigene Erfahrung berufen. Wie überall, so giebt es auch an dem Orte meiner Bestimmung, sittenlose Häuser und Familien, in denen offenbar durch gekannte und doch geduldete Zusammenkünfte der Weg zur Unzucht gebahnt, und diese begünstigt wird. Orts- und Gemeinde-Vorsteher waren hierauf aufmerksam gemacht. Allein weder nächtliche Schwärmereyen und sittenlose Zusammenkünfte sind gehindert, weder Familien-Väter und Mütter gewarnt, noch ein Mittel zur Verhinderung solcher Unsittlichkeiten ergriffen. Dagegen aber sieht man auch die Unzucht und ihre unseligen Folgen täglich mehr und mehr überhand nehmen, so daß diese so auffallende Vernachläßigung der gehörigen Sorge und Wachsamkeit die Ursache von vielen unehelichen Kindern ist, deren Mütter — am Orte ihres Berufes von zügellosen Jünglingen der Gemeinde verführt — mit den Früchten ihrer Unzucht an ihre heimathliche Gemeinden verwiesen sind oder werden, denen sie zum wichtigen Nachtheile gereichen.

Wahrlich! Unzucht und ihre unseligen Früchte und Nachtheile kommen meistens — ja gewöhnlich von Gemeinden, welche das Laster, und mit ihm seine Folgen zu hindern die Pflicht haben, aber diese Pflicht geradehin vernachläßigen! Und solchen soll, als vorzüglich hiezu einwirkender Ursache, Laster und seine Folgen nicht zugerechnet werden können?

Es ist gesetzliche Bestimmung, daß uneheliche Mütter mit ihren Kindern an den Ort ihrer Geburt angewiesen werden. Vielen Gemeinden fällt dadurch eine fühlbare Last zu — ein Nachtheil als Folge einer Handlung, von der sie nicht die entfernteste Ursache sind. Ist es aber gerecht, die nachtheilige Folge einer Handlung einer Gemeinde aufzubürden, welche durch vernachläßigte Pflicht einer andern veranlaßt wurde? oder soll nicht vielmehr diese, als vorzügliche Ursache der Handlung, auch den Nachtheil als ihre Folge fühlen — tragen? Wäre es der Gerechtigkeit nicht angemessener, uneheliche Mütter und ihre Kinder an jene Gemeinden, denen die Verführer — als solche zur Zeit des unzüchtigen Umganges zur Aufsicht angehört haben, als an ihre Geburtsorte anzuweisen, die keine Schuld von ihrer Verführung tragen?

Wenn diese Maaßregel selbst die Sanktion der Gerechtigkeit für sich zu haben scheint, und daher einer ernsten Berücksichtigung zu würdigen ist, so würden aus ihr auch die wichtigsten Resultate hervorgehen. Denn

2) dadurch würden auch der Verbreitung der Unzucht mächtige Schranken gesetzt.

Um fühlbarern Nachtheilen, welche nachläßige, für Aufrechthaltung der Sittlichkeit sorglose Gemeinden in den Folgen der durch sie begünstigten — nicht gehinderten Unzucht tragen müßten, zu entgehen —

wie würden Orts- und Gemeinde-Vorstände darin den mächtigsten Antrieb finden, ihre ganze Wachsamkeit auf Verhinderung sittenloser Zusammenkünfte, nächtlicher Schwärmereyen — gekannter Gelegenheiten zur Unzucht mit strenger Sorge zu wenden? Wie sorgfältig würden sie alle ihnen zu Gebote stehende Mittel ergreifen, den unglücklichen Fortschritten dieses Lasters Einhalt zu thun, und Schranken zu setzen? Wie wachsam würden sie ihren Blick auf jene Häuser ihrer Gemeinden richten, welche der Unzucht eine schändliche Freystätte gewähren? Wie sorgsam würden sie aus diesen, die sie ehevor ihrer Sorge nicht würdigten, das vorhin begünstigte Laster zu vertilgen trachten?

Ich glaube, der Execution dieser Maaßregel so eine Wirksamkeit zutrauen zu können, daß dadurch der Unzucht und ihrer Verbreitung der mächtigste Damm gesetzt, und diese in einem kurzen Zeitraume aus den meisten Gemeinden — und hiedurch aus einem ganzen Staate verwiesen seyn dürfte.

Bey diesen Aussichten, wo schändliche Verführer Strafe und Schande, und Kostenaufwand auf hinlänglichen Unterhalt der Verführten und der Frucht ihrer unzüchtigen Handlung trifft, — wenn Familien-Väter und Mütter, welche Unzucht begünstigten, — wenn Gemeinden, die sorglos den Fortschritten derselben zusehen, ohne ihnen einen Damm zu setzen, die dadurch zu ihrer Verbreitung und zur Verviel-

fältigung ihrer Folgen einwirken, die Nachtheile dieser Folgen als Strafe ihrer vernachläßigten Pflicht — sohin ihrer Schuld tragen müßten; so wäre es wohl nicht anders zu erwarten, als daß die Verführer weniger würden — diese Strafe ein mächtiger Damm gegen die Verbreitung der öffentlichen Unzucht, und daher ihre Verminderung das glückliche Resultat seyn müßte. **Das Laster würde sowohl in jenen, die es üben, als auch in jenen, die auf ihre Ausübung einwirken, nicht nur, wie es sich geziemt, gestraft, sondern auch, was die Absicht und der Zweck der Strafe ist, vermindert.**

Hierin sollen auch Stand und Würde keine Ausnahme machen, sondern auch uneheliche Väter aus den höhern Ständen und Klassen verbindlich gemacht werden, die von ihnen verführten Mütter wenigstens bis zu einer anständigen Versorgung, und in Ermanglung derer, in so ferne sie Folge der Verführung ist, zeitlebens und auch die Kinder nach dem Stande der Mutter zu unterhalten. Wenn hierauf strenge verharret würde, so würden auch nur wenige Beyspiele mehrere reiche und erhabene Wollüstlinge von lasterhaften Verführungen zurückehalten, und aus den Pallästen weniger Elend in die Hütten der Niedrigen gebracht werden.

Ich kann mich hier der Bemerkung nicht enthalten, daß durch ein solches Strafgesetz auch die wohlthätige Wirksamkeit der religiösen Belehrung neue Kraft ge-

winnen, und diese mit ihm ein kraftvolles Mittel gegen die Verbreitung der Unzucht seyn würde.

Wenn ein solches gesetzliches Verfahren gegen unzüchtige Verführer eintreten sollte, welche Strafe soll gegen den mit der Unzucht vervielfältigten Ehebruch statt finden?

Gesetzliche Straflosigkeit des Ehebruches würde gesetzliche Empfehlung desselben, und daher offenbar Begünstigung eines rohen Lasters — Begünstigung einer ungehinderten Glückszerstörung vieler Familien seyn — das Gesetz würde Ungerechtigkeit und Treulosigkeit in Schutz nehmen, und nicht nur zum Laster concurriren, sondern es sogar unter seine Garantie stellen, und dadurch den Weg zu einer verderblichen Sittenlosigkeit öffnen.

Da nun dieses Laster nicht nur auf dem Grade einer weit höhern Unsittlichkeit steht, und noch unseligere Nachtheile zur Folge hat, als die Unzucht eheloser Personen, ja sogar den Charakter eines Verbrechens annimmt, so darf es nicht nur nicht straflos seyn, sondern es soll noch mit einer geschärftern Strafe belegt werden. Und

Welche kann oder soll diese Strafe seyn?

Kein vernünftiger Mensch wird oder kann wohl gegen das Laster des Ehebruches eine Geldbuße oder Strafe in Antrag bringen. Denn abgesehen von dem, daß reichern Wollüstlingen, da es ihnen ohnehin etwas Leichtes ist, wichtige Summen, selbst auf Kosten ihrer

Familien, auf ehebrecherischen Genuß zu verschwenden, Geldbuße keine Strafe ist — daß der dürftigere Wüstling, unvermögend einer Geldbuße, sich ungestraft seiner schändlichen Handlung freuen dürfte, wäre eine Geldbuße in öftern Fällen zugleich Ungerechtigkeit gegen Gatten und Kinder. Denn wäre — wie sehr oft der Fall ist, der ehebrecherische Wüstling zugleich Gatte und Vater, würde er die Summe, die er als Strafe seiner Handlung hingeben soll, nicht ungerecht seinen Kindern entziehen, und die Strafe weniger den schuldigen Wüstling, als seine schuldlose Familie treffen? Oder lassen wir den Ehebrecher einen ehelosen Wüstling seyn, wird er durch Geld für die mißhandelte und geraubte Ehre des Mannes und der Familie Ersatz leisten können? Hieße dieses nicht die öffentliche Ehre der Familien um Geld verkäuflich machen?

Wenn nun Ehebruch als Laster und Verbrechen Strafe verdient, und diese nicht in einer Geldbuße bestehen darf, so glaube ich, daß dagegen, wenn die ehebrecherische Handlung und ihre Folge nach gesetzlichen Forderungen erwiesen ist, öffentliche Strafe an Ehre, wie bey ehelosen Verführungen, eintreten solle.

Wenn sich der ehelose Verführer eines Mädchens des Raubes der Ehre Eines Menschen schuldig macht, so wird — ist der Ehebrecher der Räuber nicht nur der Ehre, sondern auch des Glückes einer

ganzen Familie. Soll er daher nicht fühlen müssen, was es heiße, einen Mann mit seiner Familie um Ehre, Ruhe und Glück zu betrügen? Soll der nicht durch Verlust seiner eigenen Ehre den Raub der Ehre büßen, den er an einer ganzen Familie begieng?

Wenn Ehebruch hohes Laster ist, als solches bestraft, und aus dem Gebiete der Sittlichkeit verwiesen werden soll; so soll und muß hiezu das wirksamste Mittel ergriffen werden. Und wird — kann hiezu ein wirksameres und zugleich dem Charakter des Lasters angemessenere — als Verlust öffentlicher Ehre an einem Räuber der öffentlichen Ehre seyn?

Diese Ansichten und Gründe mögen der ältern Strafgesetzgebung bey Bestimmung der Strafen gegen den Ehebruch zu Grunde gelegen haben. Diesen hohen Verlust seiner Ehre durch Ehebruch mag der alte — redliche — sittliche teutsche Mann in Herz und Auge gehabt haben, wenn er sein ehebrecherisches Weib mit abgeschnittenen Haaren nackt und bloß vor seinen Anverwandten aus dem Hause gestossen, und durch den ganzen Wohnort gepeitscht hat. *)

Diesen wichtigen Raub der Ehre mögen die Regierungen der Staaten noch vor kürzerer Zeit im Auge gehabt haben, wenn sie öffentliche Ehrenstrafen gegen ehebrecherische Wollüstlinge sanktionirten, so wie die

*) Tacitus de mor. Germ. cap. XIX.

Kirche als Lehrerin und Handhaberin der Sittlichkeit in dem Ehebruche die Größe des Lasters sah, und in ihren Strafen, welche sie einst in edler und harmonischer Zusammenwirkung mit dem Staate über ihn verhängte, ein wirksames Mittel seiner Verhinderung fand. Dieses scheint auch eine neuere Strafgesetzgebung vor Augen gehabt zu haben, da sie gegen Ehebruch Gefängnißstrafe dekretirte.

So sehr diese Strafe dem Vergehen angemessen, und daher zweckmäßig zu seyn scheint, so glaube ich mir doch — meiner Absicht zu Folge — einige Bemerkungen hierüber erlauben zu können.

Die richterliche Untersuchung einer angeschuldigten ehebrecherischen Handlung darf, dem Gesetze zu Folge, ausschlüßlich nur auf die Anklage des durch sie betheiligten und gekränkten Gatten statt finden, so, daß auch der von der durch den Ehebrecher geschwächten Person gestellten Angabe und Klage hierin nicht einmal eine gesetzliche Wirkung zuerkannt wird. So wichtig die Gründe seyn mögen, auf denen diese gesetzliche Bestimmung beruht, so schwer wird die Erreichung ihrer Absicht. Denn eine solche Anklage von Seite des durch die ehebrecherische Handlung seines Gatten gekränkten Gattens wird in den meisten Fällen, wenn ihnen auch die überzeugendsten Beweise zu Gebote stehen, aus der Ursache unterbleiben, weil er aus derselben von Seite des schuldigen Theiles abschreckende Drohungen, Verfolgung, Mißhandlung — daraus Ruhe, Einigkeit und

eheliches Glück zerstörende Vorwürfe und Zwistigkeiten, und sohin noch eine weit fühlbarere Verbitterung seiner ehelichen Lebenstage mit Recht befürchten müßte, als ihm je aus der gekannten Untreue seines Gatten zu Theil werden könnte. Die gerechte Furcht vor diesen aus einer gerichtlichen Anklage kommenden Uebeln gebietet ihm daher eher duldendes Stillschweigen als Forderung einer gesetzlichen Genugthuung, indem er lieber schweigend und duldend seine Kränkung tragen, als durch Mißhandlungen sein Schicksal verschlimmern und unerträglicher machen will, welches die sichere und noch weit betrübtere Folge seiner gestellten Anklage seyn würde. Wer dieses in Abrede stellen kann, der kennt die Erfahrung, die Gefühle, und die Geschichte des menschlichen Herzens und der ehelichen Verhältnisse nicht. Auch in der öffentlichen Kränkung der Familien-Ehre, derer Schonung durch das Gesetz vorzüglich berücksichtiget wird, muß die erforderliche Denunciation, und sohin auch die Exekution des Gesetzes ein mächtiges Hinderniß finden. Daher wird und muß der Ehebruch — so öffentlich und moralisch erwiesen er auch seyn mag — doch in den meisten Fällen eine ungestrafte Handlung — in einer gesetzlichen Verborgenheit bleiben.

Wenn nun der schuldlose Theil selbst in den ehelichen Verhältnissen ein von der gesetzlich erforderlichen Anklage des ehebrecherischen Gatten so abschreckendes Hinderniß findet, und die ehebrecherische Handlung

durch keine andere Anzeige zur richterlichen Untersuchung gebracht werden darf, scheint denn nicht durch eben diese gesetzliche Bestimmung selbst das Mittel, die Handlung zur richterlichen Erkenntniß zu bringen, und daher auch die Strafe für den Ehebruch absichtlich erschwert, und eben dadurch seine Straflosigkeit begünstigt?

Darin mag vorzüglich der Grund liegen, warum so viele schändliche Verletzungen ehelicher Treue, obwohl Oeffentlichkeit und moralische Gewißheit ihre faktische Wahrheit verbürgt, so selten — ungeachtet ihrer offenbaren Vervielfältigung — ein Gegenstand richterlicher Untersuchung, und um so weniger der gesetzlichen Strafe sind! Mir sind mehrere ehebrecherische Handlungen mit ihren wirklichen Folgen bekannt, und bin von ihrer geschichtlichen, unwidersprechlichen Wahrheit — aber auch von ihrer Ungestraftheit überzeugt, welche schuldlose Gattinnen aus Liebe zum ehelichen Frieden und Furcht vor Mißhandlungen oder aus Liebe zur Familien-Ehre durch eine gesetzliche Klage nicht zu veranlassen wagten. So tragen hundert ehebrecherische Vergehungen das Gepräge wie der Oeffentlichkeit, so der moralisch erwiesenen Gewißheit, und keines derselben gelangt zur richterlichen Kenntniß — alle deckt gesetzliche Verborgenheit — und freuen sich ihrer begünstigten Ungestraftheit.

Darin mag der Grund liegen, warum ehebrecherische Verletzungen ungeachtet des Gesetzes nicht seltener, sondern — wie die Unzucht sogar, wie eine traurige Erfahrung lehrt — täglich vielfältiger werden. Das Gesetz kann seine Wirsamkeit nicht äußern, weil es die Anklage — Untersuchung und Strafe des Vergehens erschwert, ja rücksichtlich ehelicher Verhältnisse am öftesten moralisch unmöglich macht. Eine absichtliche oder wenigstens indirecte Schonung gegen den Ehebruch dürfte hier wohl nicht verkannt werden. Das Gesetz, um ihn nicht ganz zu entlastern, belegt ihn mit Gefängnißstrafe, derer Execution aber auffallend erschwert ist, ut saltem aliquid fecisse videatur; denn es scheint durch eine versteckte Ungestraftheit eine zweydeutige Familien-Ehre mehr, als durch die Strafe des Lasters Verminderung zu berücksichtigen. Oder soll und kann denn der Nachtheil an der Ehre einer Familie, in welcher sich selbst ein Haupt so auffallend gegen die Gesetze der Ehre verfehlte, — welche ohnehin schon durch meistentheils, ja gewöhnlich öffentliche Kunde der sträflichen Handlung in den Augen der Meisten verdächtig geworden ist, — ein höheres Uebel, als das begünstigte, und dadurch beförderte Laster seyn?

So sehr sich unter diesen Ansichten die Gerechtigkeit des Wunsches ausspricht; daß die gemachten Vorschläge von Ehren-Strafen unzüchtiger Verführer und ehebrecherischer Wüstlinge — als wirksame

Mittel gegen Unzucht und Ehebruch — zum Wohle der Menschheit und des Staates — realisirt werden möchten, so scheint man doch theils in den milden Grundsätzen des gegenwärtigen Zeitgeistes, theils in den daraus hervorgehenden und staatsrechtlich erkannten Grundsätzen der beliebten Humanität ein besonderes und wichtiges Hinderniß gegen ihre Realisirung, und das Palladium einer gesetzlichen Ungestraftheit und Schonung gegen diese Laster zu finden.

Der heutige Geist der Zeit, sagt man, ist zu weit vorgeschritten, die Sitten der Menschen sind durch ihn auf eine weit höhere und edlere Stufe gestellt, als daß der Geist einer ältern Strafgesetzgebung und ihre Strafgesetze mehr in Anwendung kommen können.

Wenn Tugend und Sittlichkeit keine leeren Namen seyn, und entweder nicht zur Chimäre oder zu einer bloßen, mit dem Zeitgeiste wechselnden Mode werden sollen, sondern der Grund alles Menschen- und Bürger-Glückes sind, so wird unter dieser Ansicht der Werth dieser gewagten Behauptung erscheinen, indem sie geradehin zur Vermuthung berechtiget, als ob nicht einmal mehr die beglückende ältere Sittlichkeit in ihrer ursprünglichen Form in die Maximen des gepriesenen Zeitgeistes paßte! Wahrlich! dieser scheint, wie schon Sallust über Roms Sittenlosigkeit klagte — den Tugenden andere Erklärungen zu geben; denn er scheint Unzucht durch gesetzliche Straflosigkeit — wenn nicht zur politischen Tugend zu heiligen, doch zu

einer staatsrechtlich tolerirten Handlung zu erklären, und den Ehebruch durch Schonung zu begünstigen.

Wenn diese beyden Laster an sich und ihren Folgen den ungebildetsten Nationen als hohe und nachtheilige Unsittlichkeit verhaßt waren, welche sie durch zweckmäßige Strafen aus ihrem geselligen und bürgerlichen Verbande verwiesen; — wenn dagegen der gerühmte Zeitgeist das eine durch Straflosigkeit, und das andere durch Schonung begünstiget — ihnen dadurch den Charakter eines Lasters und seiner Häßlichkeit zu benehmen, und ihr politisches Erlaubtseyn zu erklären scheint: so setzt er die Menschheit auf die niedrigste Stufe — weit unter den sittlichen Werth roher Nationen zurücke! Und dadurch soll die Menschheit auf eine höhere und edlere Stufe gestellt seyn, weil der Zeitgeist die Unzucht nicht mehr zu seiner Strafgesetzgebung geeignet findet, und durch Straflosigkeit ihren sittlichen Unwerth benimmt?!

Doch der Sinn dieser Behauptung soll vielleicht nur dahin gehen, daß blos jene Strafen, welche in einer ältern Vorzeit gegen beyde Laster gesetzlich ausgesprochen waren, nicht mehr in die Grundsätze des heutigen Zeitgeistes einpaßen?

Ich bin weit entfernt, dieser Behauptung unbedingt ihren Werth zu nehmen, und gebe zu, daß Strafen gegen Laster nach Verhältnissen des Zeitgeistes modifizirt werden können und sollen. Es hat ja auch die Kirche in Rücksicht ihrer öffentlichen Bußwerke Aende-

rungen nach Zeitverhältnissen eintreten lassen. Wenn aber gegen Unzucht und Ehebruch durch keine andere Strafe die Absicht ihrer möglichsten Verhütung erreicht werden kann, als durch die Strafe, welche eine ältere Gesetzgebung hierin für die wirksamste und angemessenste findet, soll sie die neuere dem Laster nicht ebenfalls aneignen? Wenn sie ein zweckmäßiges Mittel zu ihrer Verhinderung wird, soll dieses ältere Mittel zur Beförderung der alten glücklichen Sittlichkeit nicht mehr in Anwendung kommen dürfen? Dieses hieße geradehin mit dem Mittel zur Sittlichkeit die Sittlichkeit selbst verweisen! Die neuere peinliche Jurisprudenz hat die ehemaligen Strafgesetze gegen Mord und Diebstahl nach den mildern Grundsätzen des fortschreitenden Zeitgeistes modificirt; sie hat aber Gefängniß und Schaffot als zweckmäßige Sanktionen, als geeignete Mittel zu ihrer Verhinderung aus der frühern Strafgesetzgebung beybehalten. Es ist wohl ein mächtiger Unterschied zwischen einer zweckmäßigen Modifikation der Strafe und ihrer gänzlichen Aufhebung. Die heutige Gesetzgebung hat für Mord und Diebstahl Strafen aus der frühern beybehalten, weil sie solche auch in den heutigen Verhältnissen eben so zweckmäßig als wirksam anerkennt: sie hat aber gegen Unzucht allein nicht nur alle körperliche und Ehrenstrafen aus ihrem Codex verwiesen, sondern denselben nicht einmal eine andere substituirt, und dadurch ihre ganze Straflosigkeit erklärt. Kann — darf die-

ses eine Gesetzgebung, ohne sich dem Verdachte einer offenbaren Begünstigung dieses Lasters auszusetzen? ohne die Veranlassung zur Verbreitung einer verderblichen Sittenlosigkeit zu werden? Wer (bey aufhabender Verhütungspflicht) Laster ungestraft begehen läßt, concurrirt zu denselben!

Allein die neuere peinliche Jurisprudenz will Körper- und Ehrenstrafen auch vorzüglich aus der Ursache aus ihrem Codex verweisen, weil dieselben mit den Grundsätzen der beliebten Humanität im Widerspruche stehen. Es ist zu entehrend für die Menschheit, sagt man, es ist der Würde des Menschen entgegen, ihn mit körperlichen Strafen oder gar mit öffentlicher Schande zu behandeln.

Es gereicht wohl einer Strafgesetzgebung zur Ehre, wenn sie menschlich und schonend auch noch gegen Lasterhafte und Verbrecher ist, und auch in diesen noch den hohen Werth der Menschheit ehret; aber ihre Schonung wird selbst zur Inhumanität — ja zur Ungerechtigkeit für die übrige Menschheit, wenn sie dieselben straflos erklärt, und dadurch Laster und seine nachtheiligen Folgen begünstiget. — So lange andere als Körper- und Ehrenstrafen ihren Zweck an dem Laster erreichen, mögen diese nicht statt finden; wenn aber andere ihre Wirksamkeit verlieren, und der wohlthätige Zweck der Strafe nicht mehr anders, als durch Körper- und Ehrenstrafen erreicht werden kann, wird dann Schonung der Ehre eines Lasterhaften noch zweckmäßig

seyn? Was entehrt denn den Menschen mehr — was steht mehr mit seiner wahren Würde im Widerspruche als öffentliche Lasterhaftigkeit? Und hat er sich dieser schuldig gemacht, kann den öffentliche Strafe mehr entehren, als ihn das Laster bereits entehrt hat? Hat der noch gerechte Ansprüche auf die Rechte der Menschheit, der sie durch seine öffentlichen Handlungen entheiliget?

Die Anwendung auf Unzucht und Ehebruch liegt nicht ferne. Wenn der unzüchtige Verführer inhuman genug ist, das durch ihn verführte Mädchen um seine öffentliche Ehre zu betrügen, und Kind und Mutter der Schande Preis zu geben — wenn der schändliche Ehebrecher kein Bedenken trägt, einen öffentlichen Raub an der Ehre einer ganzen Familie zu begehen, kann oder darf er denn humane Schonung seiner höchst inhumanen Handlung erwarten? Kann der auf humane Begegnung von Seite des Gesetzes Anspruch machen, der Menschlichkeit und Menschheit so auffallend beleidiget? Wahrlich! eine zu schonende Humanität gegen inhumane Laster muß endlich selbst zur größten Inhumanität gegen die Menschheit werden! Hieher eignet sich, was der Verfasser des Versuches einer Sybille über die Ehe eben so schön als richtig sagt: Wenn es Barmherzigkeit von Seite der Gesetzgeber ist, dem Verderben des menschlichen Herzens zu gefallen — öffentliche Sünden und Laster zu privilegiren, so ist

es höchste Gerechtigkeit von Seite des Weltrichters, die Schänder seiner Majestät einem paraphysischen Mißbrauche ihrer Leiber zu übergeben. Gegen eine gesetzliche Schonung des Lasters sagt der Verfasser der freymüthigen Gedanken über die wichtigsten Angelegenheiten Deutschlands: Es ist besser, tugendhaft in Ketten, als frey ohne Tugend zu seyn.

Wenn Humanität — Menschenwürde und ihre Rechte — zur Aufhebung der Körper- und Ehrenstrafen lasterhafter Handlungen berechtiget, so müssen auch Pranger und Gefängniß gegen den Diebstahl wie öffentliche Ehrenstrafen für Unzucht und Ehebruch aus dem Strafcodex vertilgt werden. Oder sollen jene weniger als diese mit der Würde und Ehre der Menschheit im Widerspruche stehen? Ich glaube, daß eine Strafgesetzgebung, so lange sie öffentliche Unzucht nicht aus der Reihe schädlicher Laster hinweg zu tilgen vermag, sich von einer Inconsequenz hierin nicht frey machen dürfte!

Dieses sind nun die Ansichten, welche ein eben so treuer Bürger des Staates, als Freund der Religion und Sittlichkeit über öffentliche Unzucht und ihre nachtheiligen Folgen — über ihre Strafwürdigkeit und ihre gesetzliche Ungestraftheit als vorzügliche Ursache ihrer unglücklichen Allgemeinwerdung hiemit öffentlich aussprechen, und der weltlichen und geistlichen Regierung zur Würdigung vorlegen wollte. Im Gefühle einer

aus der Erfahrung geholten und daher zweifellosen Ueberzeugung glaube ich es nicht nachdrücklich genug betheuern zu können, daß das Laster der Unzucht — durch seine gesetzliche Ungestraftheit geschützt — sich täglich auffallend mehr und mehr verbreite, — daß diese unselige Verbreitung sich jetzt schon als die Quelle von einer beynahe allgemein eingerissenen Sittenlosigkeit zeige — daß diese aus der begünstigten Unzucht hervorgehende Sittenlosigkeit die verderblichsten Folgen herbeyführe — daß schon jetzt durch sie — besonders unter dem jüngern Geschlechte — alle Eindrücke der Religion entkräftet zu werden beginnen — daß sich diese Folgen bereits in einem regellosen Ungehorsame gegen die zweckmäßigsten Anordnungen — in Sittlichkeit und Ordnung störenden Schwärmereyen — in Ungerechtigkeiten — in überhandnehmenden Bettlern, Müßiggängern, Dieben, direkter und indirekter Kindermorde, der Verletzungen ehelicher Treue ꝛc. fürchterlich äußern — daß diese verderblichen Folgen endlich Menschen-, Bürger- und Staatswohl zerstören müssen, wenn durch gesetzliche Straflosigkeit öffentliche Unzucht noch länger begünstigt wird, und ihr nicht durch eine strengere Gesetzgebung Schranken gesetzt werden!!

Indessen scheint die Wollust mit ihrer Zauberkraft die Herzen der Menschen schon zu sehr und zu allgemein ergriffen und die Eindrücke der Religion und Sittlichkeit zu sehr entkräftet zu haben, als daß sich diese lebhafte Darstellung der Unzucht und ihrer unseligen Folgen

einen Eingang — eine Wirksamkeit versprechen darf!? Allein diese betrügerische Zauberkraft wird die Allkraft der Wahrheit so wenig zu schwächen vermögen, als die gesetzliche Ungestraftheit Unzucht und Wollust entlasiern kann.

Denn traurige unverkennbare Wahrheit ist — die immer weiter schreitende Verbreitung dieses gefährlichen Lasters — gewiß seine gänzliche Allgemeinwerdung bey seiner fernern gesetzlichen Ungestraftheit — ohne mächtige Schranken des Gesetzes — getreu das Gemälde des unglücklichen — sittlichen und bürgerlichen Zustandes, den die unseligen Folgen desselben in die Menschheit und Staaten einzuführen drohen. Betrübt flieht das Auge des Menschen- und Bürgerfreundes von dem Hintergrunde dieses Gemäldes zurücke, wenn es da die zügelloseste Sittenlosigkeit — ihre unglückliche Tochter — die Irreligiosität — und in ihrem Gefolge zukünftige Zerstörung des Menschenheiles und Bürgerglückes für künftige Generationen als die unseligsten Folgen einer gesetzlich begünstigten und dadurch allgemein verbreiteten Wollust erblickt, welche immer — wie die Geschichte vieler Nationen und Staaten zeugt — als die wirksamste Ursache dem kommenden allgemeinen Verderben vorangieng. — Doch eine fade — eckelhafte Jeremiade! — ist warscheinlich der noch gelinde Name, mit dem man diese Darstellung belegt! Allein, guter Mitmensch, Mitbürger und Mitchrist! denke daran, daß sich die Jeremiade an einer ganzen Nation zur fürchterlichsten Wahrheit realisirte!

Der Christ — der Freund der Religion — der Tugend — der Wahrheit — des wahren Menschen- und

Bürgerglückes wird mich anders — wahrscheinlich besser würdigen. Da — Gott Lob! — noch solche Freunde am Ruder des Staates sitzen; und das Wohl seiner Bürger durch Gesetze lenken, wird — soll dieses wichtige Wort ganz ohne Wirkung gesprochen seyn?!

Nacherinnerung.

Manche möchten vielleicht einen Anstoß darin finden, daß ich als Geistlicher bey gegenwärtiger Abhandlung dieses Gegenstandes größtentheils, und zwar vorzüglich nur Staat und seine Verhältnisse berücksichtigte, und so wenig hiezu die heiligen und göttlichen Sanktionen des Christenthumes benützte! Allein der Christ wird die christlichen Rücksichten darin nicht vermissen — wird nicht vermissen, daß Christenthum und sein Moralgesetz dem Staats- und Bürgerwohle zur Basis gelegt sey. Weil aber heutiges Staatsrecht und Politik blos nur Beförderung des Bürgerglückes — entweder ohne alle, oder nur mit willkührlicher Rücksicht auf Christenthum, welches man ohnehin nur zu einem willkührlichen Lohndienste hiezu zu gebrauchen scheint — als höchstes Ziel im Auge hat, so glaubte ich auch meine Tendenz hierin auf eben dieses Ziel richten zu müssen. Ich fürchtete das Schicksal eines Predigers, der zu Tauben redet!

Schinner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ansichten über die heutige Verbreitung der öffentlichen Unzucht und ihre Ungestraftheit als Ursache derselben statt eines öffentlichen Berichtes und als Referat an die hohen Landes-Stände

Sulzbach 1819

Bavar. 98 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370378-3